33. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 12.03.2015 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Vizebgm. DI Marietta Metzker
Maria Benedetter
Wolfgang Benedetter
Wolfgang Eibl
Ing. Anton Santner
Ing. Harald Humpl
Ing. Jürgen Steinbichler
Leopoldine Sanglhuber
Daniel Huemer

entschuldigt:
Gottlieb Gösweiner
Daniela Auerbach
Irmgard Gansterer

erschienene Ersatzmitglieder:
Elfriede Steinhäusler
Mario Rippel
Johann Steinbichler

Schriftführer: Adolf Sölkner

keine Zuhörer:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung 02. März 2015 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.12. 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt, informiert er über ein von ihm selbst einzubringenden Dringlichkeitsantrag und liest diesen zwecks Abstimmung über eine Behandlung unter Punkt 13. Allfälliges vor:

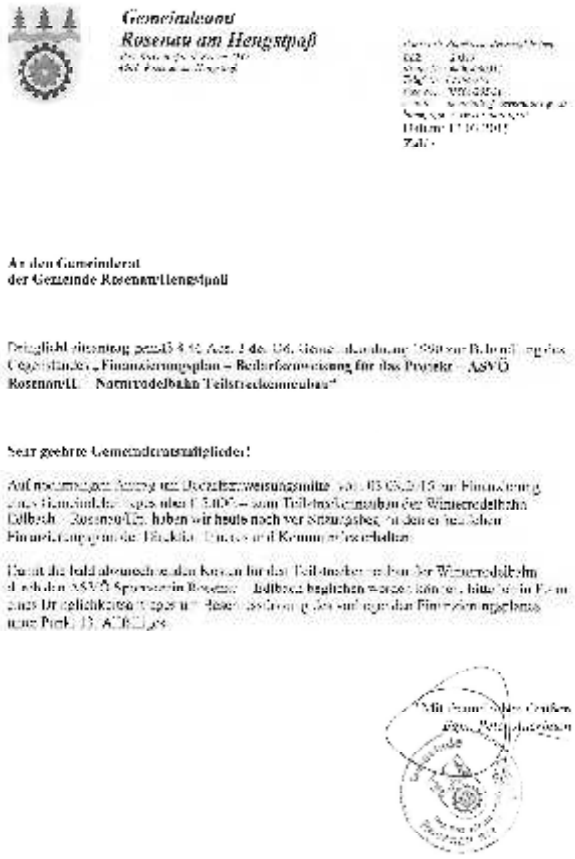

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Die Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag ergibt einstimmig eine Behandlung des Gegendstandes unter Punkt 13. Allfälliges.
Danach leitet der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

<u>Tagesordnung</u>

1. **a) Abtretungsverträge über die Beteiligung aller 9 Regionsgemeinden des TVB Pyhrn-Priel an der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, nochmalige Beschlussfassung**
   b) Treuhandvertrag zur Neuaufstellung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, nochmalige Beschlussfassung
2. **Rechnungsabschluss 2014, Beschlussfassung**
3. **Wildbach- und Lawinenverbauung voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2015 – Dambachverbauung, Beschlussfassung**
4. **Bebauungsplanänderungen Beratung der Stellungnahmen zu den Änderungsverfahren gem. §§ 34 – 36 Oö. ROG 1994, Beschlussfassungen**
   a) **Bebauungspläne Nr. 6 und 9 „Baumschlager“ Aufhebung,**
   b) **Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung“**
   c) **Bebauungsplan Nr. 10 „Kirchfeld“ Änderung Nr. 4**
   d) **Bebauungsplan Nr. 10 „Kirchfeld“ Teilaufhebung Änderung Nr. 5**
5. **Finanzierungsplan für Ersatzinvestitionen 2015 für die Kommunalfahrzeuge/geräte (Traktor Steyr CVT - Schneeketten, Böschungsmäher - Schlegelmähkopf und Gehsteigtraktor RASANT KT 65 – Lenkkranz), Beschlussfassung**
6. **Grundsatzbeschluss bzw. Finanzierungsplan zur Ersatzanschaffung des Gemeindebauhofbusses, Beratung und Beschlussfassung**
7. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag 2014, Vorlage im Gemeinderat**
8. **Beschlussfassung im Gemeinderat zur Auflösung des Schulsprengels zwischen den Gemeinden Rosenau/Hp. und Windischgarsten**

9. **Resolution des Gemeinderates gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien, Beschlussfassung**
10. **Dienstpostenplan, Genehmigung vom 13.02.2015, Ergänzungen, neuerliche Beschlussfassung**
11. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
12. **Bericht des Bürgermeisters**
13. **Allfälliges**

<u>Beschlüsse:</u>

1.a) Abtretungsverträge über die Beteiligung aller 9 Regionsgemeinden des TVB Pyhrn-Priel an der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, nochmalige Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass aufgrund von mehreren Änderungen bei den zu beschließenden Verträgen für die Errichtung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH eine neuerliche Beschlussfassung der neu formulierten Verträge notwendig ist, obwohl schon Beschlüsse dazu am 11. Dezember 2014 gefasst wurden. Zwecks neuerlicher Beschlussfassung liest er die Entwürfe zu den Abtretungsverträgen vom 23.12.2014 vor und beantragt deren Beschlussfassung:

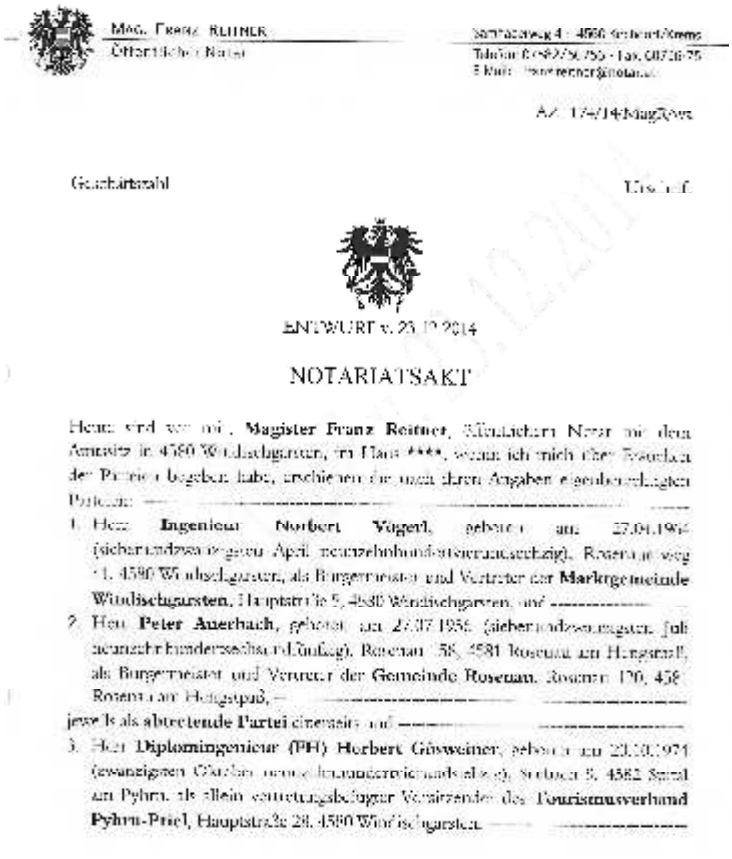

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

A/ 17-/14-Mag/Ow

Geschäftszahl

ENTWURF v. 23.12.2014

NOTARIATSAKT

Heute wird vor mir, **Magister Franz Reitner**, Öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 4580 Windischgarsten, im Haus ****, wenn ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Personen: ——

1. Herr **Ingenieur Norbert Vögerl**, geboren am 27.01.1966 (siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertsechsundsechzig), Roseggerweg 1, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 9, 4580 Windischgarsten, und ——
2. Herr **Peter Auerbach**, geboren am 27.07.1956 (siebenundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechsundfünfzig), Roseggerstraße 58, 4581 Roseggerstraße, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Roseggerstraße**, Roseggerstraße 170, 4581 Roseggerstraße, —

jeweils als **abtretende Partei** einerseits und ——

3. Herr **Diplomingenieur (FH) Herbert Gösweiner**, geboren am 23.10.1971 (zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertsechsundsiebzig), Sonnleiten 8, 4582 Spital am Pyhrn, als allein vertretungsbefugter Vorsitzender des **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, ——

Seite 2

als übernehmende Partei andererseits ——
wird anbei vor mir errichtet der nachstehende ——

ABTRETUNGSVERTRAG ——

Präambel: ——
Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Roseggerstraße sind jeweils Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Steyr zu FN 23[illegible]94 [illegible] eingetragenen **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** mit dem Sitz in Windischgarsten. ——
Die Gesellschafter der Marktgemeinde Windischgarsten [illegible] sind [illegible] Stammeinlage im Nennbetrag von € 24.000,-- (vierundzwanzigtausend Euro), der Gesellschafter der Gemeinde Roseggerstraße [illegible] Stammeinlage im Nennbetrag von € 10.000,-- (zehntausend Euro). ——
Allen Parteien ist bekannt, dass in der Zeit vor dieser Vertragserrichtung zwischen sämtlichen Gesellschaftern Gesellschafterversammlungen der obigen Gesellschaft mehrere Änderungen nach die Änderung des Firmenwortlautes dieser Gesellschaft in Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH beschlossen wurde, diese Änderung nur noch zum rechtswirksamen Firmenbuch einzutragen ist. ——

Zweck: ——
Die Marktgemeinde Windischgarsten hat bereits [illegible] gegenüber vorstehend näher bezeichneten Gesellschaftsanteil an der Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH [illegible] Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, in Höhe von € 24.000,-- [illegible] Tourismusverband Pyhrn-Priel [illegible] Abtretungspreis von € 24.000,-- (vierundzwanzigtausend Euro) ab. ——
Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsübernahme. ——
Weiters ist die Gemeinde Roseggerstraße gegenüber vorstehend näher bezeichneten Gesellschaftsanteil an der Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH [illegible] Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH [illegible] Nennbetrag von € 10.000,-- (zehntausend Euro) [illegible] Tourismusverband Pyhrn-Priel [illegible] Abtretungspreis von € 10.000,-- (zehntausend Euro) ab. ——
Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsübernahme.
Auf Grund der vorstehenden Anteilsabtretungen erlangen die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Roseggerstraße als Gesellschafter zur, während der

Seite 3

Tourismusverband Pyhrn-Priel mit dem Gesellschaftsanteil von insgesamt € 35.000,- (fünfunddreißigtausend Euro) der Gesellschaft neu beitritt. ——————————

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Roßleithen werden im Folgenden kurz als abtretende Parteien, der Tourismusverband Pyhrn-Priel im Folgenden kurz als übernehmende Partei bezeichnet. ——————————

Dritens: ——————————

Zur Berichtigung der vorgenannten Abtretungspreise verpflichtet sich die übernehmende Partei, den auf sie entfallenden Abtretungspreis jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zweck- und abzugsfrei an die jeweils abtretende Partei zu bezahlen, sofern die Vertragsparteien später einvernehmlich keine andere Art der Berichtigung vereinbaren. ——————————

Auf eine Verzinsung oder zwischenzeitige Abzinsung der Abtretungsforderungen wird von allen Vertragsteilen einvernehmlich verzichtet. ——————————

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jeweils, unbeschadet von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in Höhe von 4 % (vier Prozent) per anno vereinbart. ——————————

Viertens: ——————————

Die übernehmende Partei erwirbt die abgetretenen Geschäftsanteile mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern. ——————————

Sie erklärt, der Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung und auch das notarielle Protokoll über die heute abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft zu kennen, sich allen seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die vertretende Partei hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile für alle von der übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, klag- und schadlos zu halten. ——————————

Fünftens: ——————————

Die abtretende Partei haftet dafür, dass der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil in unbeschränktem Eigentum dieser allein und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet steht. ——————————

Die übernehmende Partei ist die Lage und wirtschaftliche Situation dieser Gesellschaft genau bekannt und leitet die abtretende Partei daher nicht für einen bestimmten Wert oder einen künftigen Ertrag der Gesellschaft. ——————————

Sechstens: ——————————

Seite 4

Der Übergang aller mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Partei erfolgt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages. ——————————

Die Vertragsparteien sind dem anhängigen Geschäftsjahr [illegible] hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile [illegible] der übernehmenden Partei zu. ——————————

Sollten nachträglich aus Betriebsprüfungsergebnissen Zahlungen an die Gebietskrankenkasse und/oder an die Gemeinde beitragsweise Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuernachzahlungen an das Finanzamt oder entsprechende Guthaben ermitteln oder sollten der Gesellschaft gewährte Förderungen aus welchem Grund auch immer rückgefordert werden, so gebühren diese der Gesellschaft bei Abtretungsweise sind diese von der Gesellschaft zu bezahlen und kommt dies nicht am vereinbarten Abtretungspreis. ——————————

Siebentens: ——————————

Die für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch verbundenen Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Partei beziehungsweise die Gesellschaft allein und im Übrigen die abtretende Partei vollkommen selbst und klaglos zu halten. ——————————

Eine aus der gegenständlichen Abtretung allenfalls resultierende Einkommensteuer die abtretende Partei hat diese jedoch selbst zu tragen. ——————————

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen haben sich die Vertragsparteien vor Unterfertigung dieses Vertrages bei einem Steuerberater ausführlich informiert. ——————————

Die Vertragsparteien stellen fest, dass in diesem Rechtsgeschäft keine Schenkung enthalten sind und eine Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz daher nicht erforderlich ist. ——————————

Achtens: ——————————

Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages ist der Übergang von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Die Vertragsparteien stellen fest, dass in der heute abgehaltenen Generalversammlung die gegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen zustimmend genehmigt wurden. ——————————

Neuntens: ——————————

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Gesellschaft weder über Liegenschaftsbesitz noch über [illegible] verfügt. ——————————

Seite 5

Über die Bestimmung des § 19a MRG (Paragraphen zwölf a Mietrechtsgesetz) werden die Vertragsparteien vom beurkundenden Notar belehrt. ——————————

Zehntens: ——————————

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die Anmeldung des vertragsgegenständlichen Gesellschafterwechsels im Firmenbuch sofort nach Rechtswirksamkeit des Vertrages vorgenommen werden soll. ——————————

Elftens: ——————————

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Abtretungsvertrag und die darin enthaltenen Geschäftsanteilsabtretungen von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom xxxxxxxx und der Gemeinde Roßleithen in der Sitzung vom xxxxxxxx vollinhaltlich beschlossen wurden. ——————————

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Geschäftsanteilsabtretung nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedarf. ——————————

Soweit der Abtretungsvertrag hinsichtlich des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wird der Vertrag Dritten gegenüber erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. ——————————

——————————

Die Parteien bestimmen, dass ihnen, ihren Rechtsnachfolgern und auch an die Gesellschaft selbst zu Handen der jeweiligen Geschäftsführung wiederholt Ausfertigungen von diesem Notariatsakt erteilt werden dürfen. ——————————

——————————

Die Parteien sind mir persönlich bekannt. ——————————

——————————

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien vorgelesen, von ihnen genehmigt, durch ihren wahren Willen entsprechend erklärt und bestätigt und sodann von ihnen vor mir unterschrieben. ——————————

Windischgarsten am

Seite 6

Mag. [illegible] Notar
Mit Sitz

Marktgemeinde Windischgarsten

Gemeinde Roßleithen

Tourismusverband Pyhrn-Priel

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

A-4580 Windischgarsten, Sto Kraßer
Telefon: 07562/5282 - Fax: 5282-9
E-Mail: Bureau@reitner-Steyrtal.at

AZ. 1914/Nigl/Wa

Geschäftsnr.: Urschrift

ENTWURF v. 22.12.2011

NOTARIATSAKT

Heute sind vor mir, **Magister Franz Reitner**, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 4580 Windischgarsten, im Haus [illegible], wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Personen: ----------

1. Der **Diplomingenieur (FH) Herbert Gsenwiner**, geboren am 20.10.1972 (zweitausendneunzehntausendneunundsiebzig), Sodach 9, 4582 Spital am Pyhrn, als allein vertretungsbefugter Vorsitzender des Tourismusverband Pyhrn-Priel, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, ----------
als **abtretende Partei** anerkannt und ----------
2. Herr Ingenieur **Norbert Vogerl**, geboren am 27.04.1964 (zweitausendneunundsechzig April neunzehnhundertvierundsechzig), Rosenauerweg 41, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, ----------
3. Herr **Agilius Eisenberger**, geboren am 15.03.1958 (fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig), Am Joseffberg 3, 4582 Spital am Pyhrn, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Spital am Pyhrn**, Sedaplatz 2, 4582 Spital am Pyhrn, ----------

Seite 2

4. Herr **Peter Auerbach**, geboren am 27.07.1956 (siebzehnter Juli neunzehnhundertsechsundfünfzig), Roseneck 158, 158, Roseneck am Hauptstraße, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4591 Rosenau am Hengstpass, ----------
5. Herr **Manfred Degelbeggas**, geboren am 23.10.1966 (dreiundzwanzigster Oktober neunzehnhundertsechzig), Schulstraße 13, 4594 St. Pankraz, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Sankt Pankraz**, St. Pankraz 1, 4572 St. Pankraz, ----------
6. Herr **Gerhard Lindbichler**, geboren am 06.11.1961 (sechsten November neunzehnhundertdreiundsechzig), Vorderstraberg 31, 4574 Vorderstoder, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Vorderstoder**, Vorderstoder 66, 4574 Vorderstoder, ----------
7. Herr **Gabriele Dürnberlehner**, geboren am 20.01.1964 (zwanzigster Januar neunzehnhundertvierundsechzig), Pichl 300, 4573 Hinterstoder, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Roßleithen**, Pichl 1, 4573 Roßleithen, ----------
8. Herr **Johann Reißl**, geboren am 01.02.1963 (ersten Februar neunzehnhundertdreiundsechzig), Kirchenweg 16, 4583 Edlbach, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Edlbach**, Edlbach 80, 4580 Edlbach, ----------
9. Herr **Helmut Wallner**, geboren am 29.03.1967 (neunzehnten März neunzehnhundertsiebenundsechzig), Hinterstoder 7, 4573 Hinterstoder, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Hinterstoder**, Hinterstoder 48, 4573 Hinterstoder, ----------
10. Herr **Diplom-Pädagoge Rudolf Mayr**, geboren am 01.11.1963 (ersten November neunzehnhundertdreiundsechzig), Klaus 102, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Klaus**, Klaus 130, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, ----------

jene als übernehmende Partei erschienen ----------
und haben vor mir errichtet den nachstehenden ----------

----------ABTRETUNGSVERTRAG:----------

Präambel: ----------

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau sind jeweils Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes als Handelsgesellschaft mit Sitz in Pyhrn

Seite 3

22/9/04 in eingetragener **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** mit dem Sitz in Windischgarsten. ----------

Die Gesellschaftsanteile der Marktgemeinde Windischgarsten entsprechen einer voll eingezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 24.500,-- (vierundzwanzigtausendfünfhundert Euro), der Gesellschaftsanteil der Gemeinde Rosenau einer voll eingezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 10.500,-- (zehntausendfünfhundert Euro). ----------

Allen Parteien ist bekannt, dass in der heute vor dieser Vertragserrichtung bereits stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der obigen Gesellschaft neben anderen Änderungen auch die Änderung des Firmenwortlautes dieser Gesellschaft in Tourismusverband Pyhrn-Priel GmbH beschlossen wurde, diese Änderung aber noch nicht rechtswirksam im Firmenbuch eingetragen ist. ----------

Weiters haben die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau mit dem Tourismusverband Pyhrn-Priel als Gesellschaft, wenn des beurkundenden öffentlichen Notars einen rechtlichen Abtretungsvertrag errichtet, wonach die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau ihre gesamten Gesellschaftsanteile an der Tourismus Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH (zukünftig Tourismus Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH) jeweils an den Tourismusverband Pyhrn-Priel abgetreten haben, sodass dieser Abtretungsvertrag der Gesellschaft mit einem Gesellschaftsanteil, der einem Nennbetrag von € 35.000,-- (fünfunddreißigtausend Euro) entspricht, ist. Die Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages ist aufschiebend bedingt dadurch, dass dieser vorangehende Abtretungsvertrag rechtswirksam wird. ----------

Zweitens: ----------

Der Tourismusverband Pyhrn-Priel hier vertreten durch seinen vorsitzenden näher bezeichneten Geschäftsführer an der Tourismus Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH (zukünftig Tourismus Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH) an die Marktgemeinde Windischgarsten und an die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau, Sankt Pankraz, Roßleithen und Klaus jeweils einen Gesellschaftsanteil im Nennwert von je € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro) um den Abtretungspreis von je € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro) ab ----------

Seite 4

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau, Sankt Pankraz, Roßleithen und Klaus erklären die Vertragsannahme. ----------

Der Tourismusverband Pyhrn-Priel wird im Folgenden kurz als „abtretende Partei", die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau, Sankt Pankraz, Roßleithen und Klaus, im Folgenden kurz als „übernehmende Partei" bezeichnet. ----------

Mit der vorangehenden Anteilsabtretung reduziert sich der Gesellschaftsanteil des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel an dieser Gesellschaft auf nunmehr € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro), während die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau, Sankt Pankraz, Roßleithen und Klaus mit einem Geschäftsanteil von jeweils € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro) an Gesellschaft neu beteiligen. ----------

Drittens: ----------

Zur Berichtigung der vorgenannten Anteilsabtretungspreise per jeweils € 3.500,-- verpflichtet sich der jeweilige übernehmende Partei, den auf sie entfallenden Abtretungspreis binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages spesen- und zinsenfrei an die jeweils anwesende Partei zu bezahlen, sofern die Vertragsparteien später einvernehmlich keine andere Art der Berichtigung vereinbaren. ----------

Auf eine Verzinsung oder zwischenzeitige Abschlagszahlung der Abtretungsgegenleistungen wird von allen Vertragsparteien einvernehmlich verzichtet. ----------

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jedoch, abgesehen von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in Höhe von 2 % (zwei Prozent) per anno vereinbart. ----------

Viertens: ----------

Die übernehmende Partei erwirbt die eingetretenen Gesellschaftsanteile mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der Mitgesellschaftern. ----------

Sie erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung und auch das notarielle Protokoll über die heute abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft zu kennen, sich allen seinen Verpflichtungen zu unterwerfen und die abtretende Partei vorläufig der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile für alle

Seite 5

von ihr übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, frei- und schadlos zu halten. ----------

Eingang: ----------

Die übernehmende Partei hat festgestellt, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile im unbeschränkten Eigentum der übertragenden und nicht von irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind. ----------

Der übernehmenden Partei ist die Lage und wirtschaftliche Situation dieser Gesellschaft genau bekannt und hat die übernehmende Partei daher nicht die einen bestimmten Wert oder zukünftigen Ertrag der Gesellschaft. ----------

Sitzung: ----------

Der Übergang aller mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Partei erfolgt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages. ----------

Die Ertragsteuer aus dem laufenden Geschäftsjahr (vorrangig Umsatzsteuer) der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile hat bereits aus Gründen der übernehmenden Partei zu ----------

Sollten nachträglich aus Betriebsprüfungsergebnissen Zahlungen an die Gebietskrankenkasse und/oder an die Gemeinde berechnungsweise Umsätze und Körperschaftsteuernachzahlungen an das Finanzamt oder entsprechende Guthaben entstehen oder sollten der Gesellschaft gewährte Förderungen, aus welchen Gründen auch immer, rückgefordert werden, so gebühren diese der Gesellschaft beziehungsweise sind diese von der Gesellschaft zu begleichen und finden dies nichts im vereinbarten Abtretungspreis. ----------

Sicherungen: ----------

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Partei (im Innenverhältnis zu gleichen Teilen) beziehungsweise die Gesellschaft allein und ist diesbezüglich die abtretende Partei vollkommen schadlos zu halten. ----------

Eine aus der gegenständlichen Abtretung allenfalls resultierende Einkommensteuer der abtretenden Partei hat diese jedoch selbst zu tragen. ----------

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Gesellschaftsanteilsabtretungen haben sich die Vertragsparteien vor Unterfertigung dieses Vertrages bei ihren Steuerberatern ausführlich informiert. ----------

Seite 6

Die Vertragsparteien stellen fest, dass in diesem Rechtsgeschäft keine Schein- Vorgänge enthalten sind und eine Meldung nach dem Sonderausgabengesetz daher nicht erforderlich ist. ----------

Achtens: ----------

Gemäß Punkt Achtens der Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gestattet. Die Vertragsparteien stellen fest, dass mittels Umlaufbeschluss die gegenständlichen Geschäftsanteilsübertragungen heute einstimmig genehmigt werden. ----------

Neuntens: ----------

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Gesellschaft weder über Liegenschaftsbesitz noch über ein Baurecht verfügt. ----------

Über die Bestimmung des § 12a MRG (Paragraphen zwölf a Mietrechtsgesetz) wurden die Vertragsparteien von dem beurkundenden Notar belehrt. ----------

Zehntens: ----------

Zwischen den Vertragsparteien wird weiters vereinbart, dass die Anmeldung des vertragsgegenständlichen Gesellschafterwechsels im Firmenbuch erst dann vorgenommen werden soll, und die abtretende Partei die Geschäftsanteile gemäß dem heute abgeschlossenen Treuhandvertrag zunächst als Treuhänderin für die übernehmende Partei halten soll. ----------

Jede übernehmende Partei kann jedoch unabhängig von der anderen jederzeit die Eintragung dieses Wechsels im Firmenbuch durchführen beziehungsweise von der Geschäftsführung der Gesellschaft die Durchführung verlangen. ----------

Elftens: ----------

Die Vertragsparteien halten fest, dass diese Abtretungsvertrag und die darin enthaltenen Gesellschaftsanteilsabtretungen von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Spital am Pyhrn in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Vordernberg in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Eisenerz in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Hieflau in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Rottenmann in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Stadt Proleb in der Sitzung vom xxxxxxxx, der Gemeinde Selzthal in der Sitzung vom xxxxxxxx, und der Gemeinde Admont in der Sitzung vom xxxxxxxx vollinhaltlich beschlossen wurden. --- Gemäß § 65 Absatz 4 (Paragraph fünfundsechzig Absatz vier) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 - neuerlich wortgleich Abtretungsverträge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und werden rechtsgültig

Seite 7

gültig. Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber sind mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. ----------

Gemäß § 65 Absatz 1 (Paragraph fünfundsechzig Absatz eins) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung gehören zum Gemeindevermögen auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeinde darf gemäß § 65 Absatz 2 (Paragraph fünfundsechzig Absatz zwei) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Gebarung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur wirtschaftlichen, dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Demnach und in Entsprechung der diesbezüglich zwingenden Vorschrift des § 69a Oö Gemeindeordnung 1990 - verpflichtet sich alle Parteien durch entsprechende Vorkehrungen in den Gesellschaftsverträgen und bei Ausübung ihres Weisungsrechtes in die Geschäftsführung der Gesellschaft jegliche Geschäfte der Gesellschaft zu unterlassen, die für die Gesellschaft und die Gesellschaft selbst ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis bedeuten. ----

---

Gemäß § 69 Absatz 3 (Paragraph neunundsechzig Absatz drei) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedarf die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung gemäß Absatz 2 nicht gegeben sind, oder in dem Fall, als ausgegliederte Unternehmungen in der Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden, in der Satzung oder im Statut derselben nicht vorgesehen ist, dass die Unternehmung im Rahmen des § 106 (Paragraph einhundertsechs) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung geprüft werden kann (Unterwerfungserklärung). ----------

Gemäß § 69 Absatz 4 (Paragraph neunundsechzig Absatz vier) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung gelten Absatz 1 bis 3 sinngemäß für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, die nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 36/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/1997 unterliegt. ----

Gemäß § 106 Absatz 3 (Paragraph einhundertsechs Absatz drei) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung werden genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und die im Vorschlagen dazu gekürzten Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen. ----------

Seite 8

Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Gesellschaftsanteilsabtretung nach den vorstehenden Bestimmungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und diese nur versagt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung nicht gegeben sind. Weiters erklären alle Gesellschafter, dass die vertragsgegenständliche Gesellschaft auf ihr besonderes Ersuchen der Prüfungsaufsicht der sachlich zuständigen Landesregierung und Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmungen der § 69 iVm 106 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung unterliegt (Unterwerfungserklärung). ----------

Die bezüglichen Organen werden sohin sämtliche für die Ausübung der Prüfungsaufgabe erforderlichen Einsichts- und Auskunftsrechte eingeräumt, und zwar insbesondere das Recht, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zweck Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Sachen habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich die Gesellschaft, diesen Organen auf deren Verlangen [illegible] Auskünfte und Informationen zu erteilen. ----------

Die Organe der Gesellschaft und vorzüglich die Aufsichtsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind und dies auch [illegible]

Sowohl der Abtretungsvertrag hinsichtlich der Firma [illegible] Punkt Achtens der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wird der Vertrag Punkt [illegible] gegenüber erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. ----------

Zwölftens: ----------

Die Parteien bestimmen, dass keinen, an ihre Rechtsnachfolger und auch an die Gesellschaft selbst zu Handen der jeweiligen Geschäftsführung wiederholt ---------- Änderungen, von diesem Notariatsakt erteilt werden dürfen. ----------

Der Parteien sind mit persönlich bekannt. ----------

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien ---- vorgelesen, von ihrer genehmigt, ihren wahren Willen entsprechend erklärt und bestätigt und sich von ihnen eigenhändig unterschrieben. ----------

Windischgarsten, am

Thomas Hofstätter, Peter-Fritz Marktgemeinde Windischgarsten

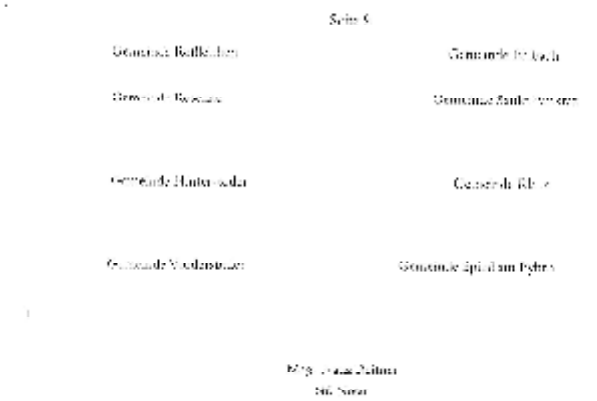

Seinem Antrag auf Beschlussfassung der beiden Abtretungsverträge stimmen die Gemeinderatsmitglieder nach einer kurzen Aufzählung von Änderungen gegenüber den Vertragsentwürfen vom 28.10.2014 einstimmig per Handzeichen zu.

b) Treuhandvertrag zur Neuaufstellung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, nochmalige Beschlussfassung

Auch der Treuhandvertrag zur Neuaufstellung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH wurde nochmals neu formuliert und ist von sämtlichen beteiligten Gemeinderäten zu beschließen. Aus diesem Grund liest der Bürgermeister wiederum den Vertragsentwurf vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

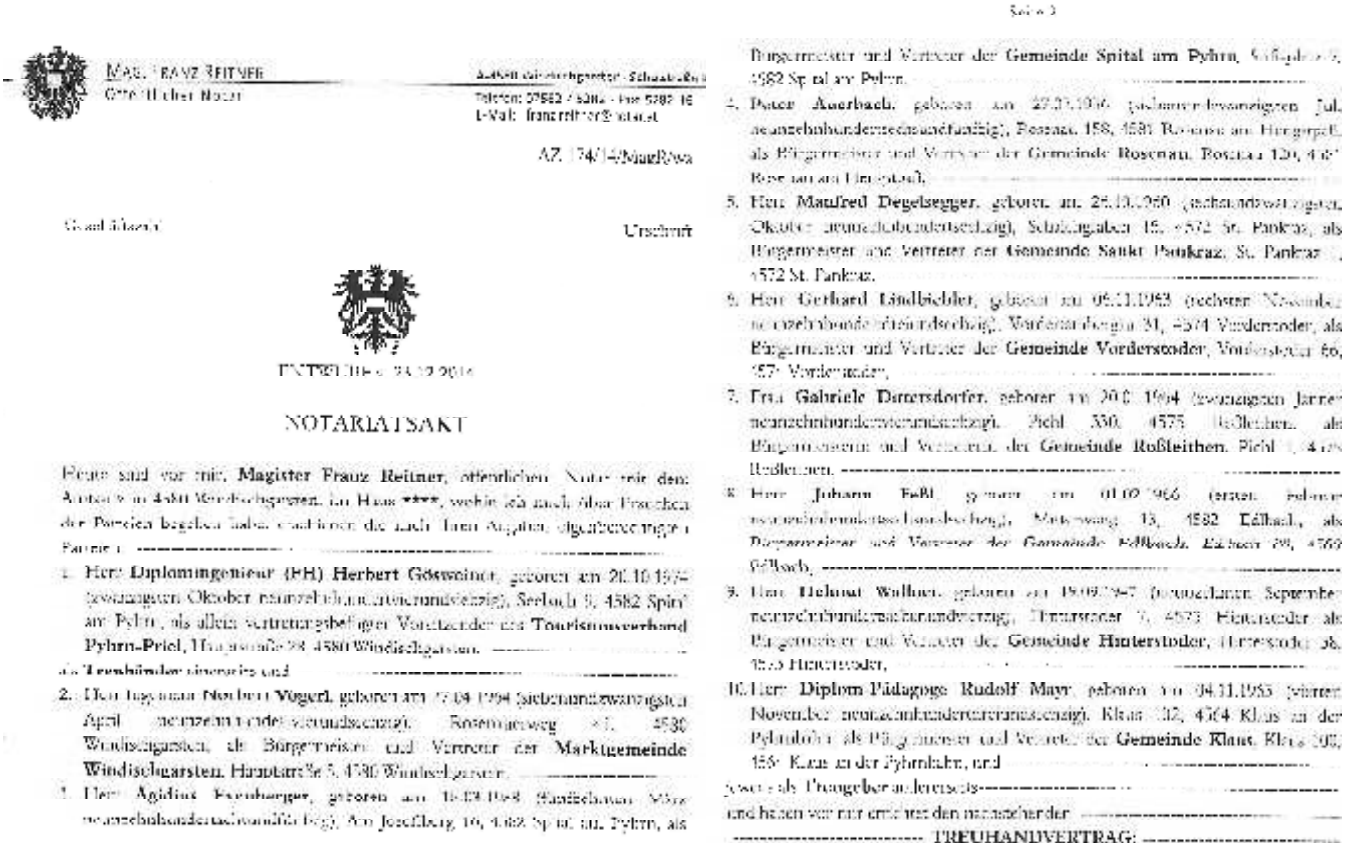

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

Telefon: 07582 / 5282 - Fax 5282-16
E-Mail: franz.reitner@notar.at

AZ. 134/14/MarRwa

Urschrift

NOTARIATSAKT

Heute sind vor mir, **Magister Franz Reitner**, öffentlichem Notar, mit dem Amtssitz in 4580 Windischgarsten, im Haus ****, welche ich nach Ihrer Feststellung der Personen bezüglich Ihrer Identität als die nach Ihren Angaben eigenberechtigten Parteien: ----------

1. Herr **Diplomingenieur (FH) Herbert Gösweiner**, geboren am 26.10.1972 (zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsiebzig), Seeloch 9, 4582 Spital am Pyhrn, als allein vertretungsbefugter Vorsitzender des **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, ----------
handelnd einerseits und ----------
2. Herr Bürgermeister **Josef Vögerl**, geboren am 27.04.1954 (siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig), Rosenauerweg 11, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, ----------
3. Herr **Agidius Fürnberger**, geboren am 16.09.1968 (sechzehnten März neunzehnhundertachtundsechzig), Am Josefiberg 16, 4582 Spital am Pyhrn, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Spital am Pyhrn**, Spitalerstraße 5, 4582 Spital am Pyhrn, ----------
4. Peter Auerbach, geboren am 27.07.1956 (siebenundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechsundfünfzig), Poxrau 158, 4581 Rosenau am Hengstpaß, als Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde Rosenau, Poxrau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, ----------
5. Herr **Manfred Degelsegger**, geboren am 26.10.1960 (sechsundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertsechzig), Schlaggraben 15, 4572 St. Pankraz, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Sankt Pankraz**, St. Pankraz 1, 4572 St. Pankraz, ----------
6. Herr **Gerhard Lindbichler**, geboren am 06.11.1963 (sechster November neunzehnhundertdreiundsechzig), Vorderstoder 31, 4574 Vorderstoder, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Vorderstoder**, Vorderstoder 66, 4574 Vorderstoder, ----------
7. Frau **Gabriele Dirnersdorfer**, geboren am 20.01.1964 (zwanzigsten Januar neunzehnhundertvierundsechzig), Pichl 330, 4575 Roßleithen, als Bürgermeisterin und Vertreterin der **Gemeinde Roßleithen**, Pichl 1, 4575 Roßleithen, ----------
8. Herr **Johann Eßl**, geboren am 01.09.1966 (ersten September neunzehnhundertsechsundsechzig), Marktweg 13, 4582 Edlbach, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Edlbach**, Edlbach 29, 4582 Edlbach, ----------
9. Herr **Helmut Wallner**, geboren am 19.09.1947 (neunzehnten September neunzehnhundertsiebenundvierzig), Hinterstoder 7, 4573 Hinterstoder, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Hinterstoder**, Hinterstoder 58, 4573 Hinterstoder, ----------
10. Herr **Diplom Pädagoge Rudolf Mayr**, geboren am 04.11.1955 (vierten November neunzehnhundertfünfundfünfzig), Klaus 102, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Klaus**, Klaus 102, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, und ----------
(zusammen als Dingeber andererseits) ----------
und haben vor mir und den Zeugen folgenden ----------
---------- **TREUHANDVERTRAG:** ----------

Seite 3

Erstens: ----

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Roseau sind jeweils Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Steyr zu FN 257[illegible]h eingetragenen **Touristische Freizeiteinrichtungen Warbauerkogel GmbH** mit dem Sitz in Windischgarsten. ----

Die Gesellschafter der Marktgemeinde Windischgarsten besitzen einen voll einbezahlten Stammanteil in Nennbetrag von € 21.500,-- (zweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro), der Gesellschafter der Gemeinde Roseau einen voll einbezahlten Stammanteil im Nennbetrag von € 10.500,-- (zehntausendfünfhundert Euro). ----

Allen Parteien ist bekannt, dass in der heute vor dieser Vertragserrichtung hier stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der obigen Gesellschaft neben anderen Änderungen auch die Änderung des Firmenwortlautes dieser Gesellschaft in Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH beschlossen wurde, diese Änderung aber noch nicht rechtswirksam im Firmenbuch eingetragen ist. ----

Mit den beiden notariellen Abtretungsverträgen vom heutigen Tag, Geschäftsziffern **** und **** des hierkundigen öffentlichen Notars, wurden zwischen den Vertragsparteien die Geschäftsanteile an der Touristische Freizeiteinrichtungen Warbauerkogel GmbH (zukünftig Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH) dergestalt abgetreten, dass alle heute anwesenden Parteien zukünftig zu jeweils 10 % (zehn Prozent) an dieser Gesellschaft beteiligt sind. Die Geschäftsanteile aller Gesellschafter entsprechen dann jeweils einer voll einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von je € 3.500,-- (dreitausendfünfhundert Euro). ----

Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Treuhandvertrages unverbrüchlich bedingt ist durch die Rechtswirksamkeit der beiden vorstehend näher bezeichneten Abtretungsverträge vom heutigen Tage. ----

Zweitens: ----

Alle Vertragsparteien wollen, dass die im zweiten heute abgeschlossenen Abtretungsvertrag, Geschäftszahl **** des hierkundigen öffentlichen Notars, verzeichneten Gesellschafterwechsel im Firmenbuch derzeit nicht eingetragen werden und vereinbaren hiermit, dass der Tourismusverband Pyhrn-Priel die heute an die Marktgemeinde Windischgarsten und an die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Roseau, Sankt Pankraz, Roßleithen und Klaus abgetretenen Geschäftsanteile zukünftig als Treuhänder dieser Gemeinden hält. ----

Seite 4

Der Tourismusverband Pyhrn-Priel wird im Folgenden kurz als „Treuhänder" bezeichnet, die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinden Spital am Pyhrn, Vorderstoder, Edlbach, Hinterstoder, Roseau, Sankt Pankraz, Roßleithen, und Klaus als Treugeber. ----

Drittens: ----

Der Treuhänder verpflichtet sich hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber den jeweiligen Treugebern: ----

a) über eine Teile des Geschäftsanteiles, die er heute an die Treugeber abgetreten hat, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweiligen Treugebers zu verfügen; ----

b) alle ihm auf Grund dieser Teile des Geschäftsanteiles zukommenden Anteile am Reingewinn der Gesellschaft unverzüglich an den jeweiligen Treugeber rechtsfolgenbeziehungsweise nach dessen Weisung zu verwenden; ----

c) bei Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft – sei es in Generalversammlungen, sei es bei schriftlichen Abstimmungen – nur entsprechend den ihm erteilten Aufträgen der Treugeber sein Stimmrecht auszuüben; ----

d) die Treugeber von allen Verständigungen und Benachrichtigungen unverzüglich zu unterrichten, die ihm als Gesellschafter von der Gesellschaft zukommen; ----

e) die Treugeber überhaupt von allen ihm zur Kenntnis gelangenden Ereignissen zu unterrichten, die geeignet sind, die Gesellschaftsinteressen der Treugeber zu beeinflussen; ----

f) die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zukommenden Mitgliedschaftsrechte nur nach den Treugebern erteilten Weisungen unter Wahrung eines Interessen auszuüben, und ----

g) die Namen der jeweiligen Treugeber ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preiszugeben. Dieses Verbot gilt jedoch nicht gegenüber den Finanzbehörden. ----

Viertens: ----

Der Treuhänder ist weiters verpflichtet, den jeweiligen Geschäftsanteil des Treugebers ganz oder in Teilen jederzeit unentgeltlich an eine von diesem namhaft gemachte Person durch Notarsakt einzelnen und einen etwaigen Nachfolger eines Treuhandschaft alle Ansprüche in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die zur Übertragung und Ausübung der Treuhandschaft erforderlich und nützlich sind. ----

Seite 5

Die Abtretung an eine namhaft gemachte andere Person kann jedoch erst nach Verfügung der gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages verfügbaren Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen. ----

Fünftens: ----

Die Treugeber verpflichten sich, den Treuhänder hinsichtlich aller Kosten, Abgaben und sonstiger Verbindlichkeiten, die diesem aus der übernommenen Treuhandschaft erwachsen, schadlos zu halten und dem Treuhänder alle Auslagen zu ersetzen, die ihm aus seiner Tätigkeit als Treuhänder und als Gesellschafter entstehen, sofern dem Treuhänder keinerlei Verschuldungen ersichtlich. ----

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur hinsichtlich der treuhändig gehaltenen Teile des Geschäftsanteils. ----

Der Treuhänder erhält für die Ausübung der Treuhandschaft keine, abgesehen vom Ersatz seiner Auslagen, sonstigen Entgelt von den Treugebern. ----

Sechstens: ----

Jeder der Vertragsparteien ist bekannt, dass der Treuhänder Ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. ----

Überdies endet die Treuhandschaft gegenüber dem jeweiligen Treugeber mit dem Zeitpunkt, in dem sein heutiger Geschäftsanteilserwerb in die Firmenbuch eingetragen ist. ----

Siebentens: ----

Die mit der Errichtung dieser Treuhandvereinbarung verbundenen Kosten tragen die Treugeber zu gleichen Teilen. ----

Achtens: ----

Die Vertragsparteien halten fest, dass diese Treuhandvertrag von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Spital am Pyhrn in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Vorderstoder in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Edlbach in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Hinterstoder in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Roseau in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Sankt Pankraz in der Sitzung vom xx.xx.xxxx, der Gemeinde Roßleithen in der Sitzung vom xx.xx.xxxx und der Gemeinde Klaus in der Sitzung vom xx.xx.xxxx vollinhaltlich beschlossen wurde. ----

Seite 6

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der gegenständliche Treuhandvertrag nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß der Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedarf. ----

Soweit der Treuhandvertrag hinsichtlich des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wird der Vertrag Dritten gegenüber erst bei Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. ----

Neuntens: ----

Die Parteien bestimmen, dass einem, an ihre Rechtsnachfolger und auch an die Gesellschaft selbst, zu Handen der jeweiligen Geschäftsführung wiederholt Ausfertigungen von diesem Notariatsakt erteilt werden dürfen. ----

---

Die Parteien sind mir persönlich bekannt. ----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien vorgelesen, von ihnen genehmigt, ihrem wahren Willen entsprechend erklärt und bestätigt und sodann von ihnen wie mir unterschrieben. ----

Windischgarsten, am

Marktgemeinde Windischgarsten	Gemeinde Spital am Pyhrn
Gemeinde Roßleithen	Gemeinde Edlbach
Gemeinde Roseau	Gemeinde Sankt Pankraz
Gemeinde Hinterstoder	Gemeinde Klaus

Gemeinde Vorderstoder Tourismusverband Pyhrn-Priel

Mag. Franz Kerner
ÖffNotar

Wiederum stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand dem vorgetragenen Treuhandvertragsentwurf zu. Der Vollständigkeit halber liest Bgm. Auerbach auch den Protokollentwurf vom 02.01.2015 über die außerordentliche Generalversammlung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH vor und beantragt ebenso die Beschlussfassung des Protokollentwurfs.

Mag. Franz Reisner
Öffentlicher Notar

Gebühr: 1 Gebühr über € [illegible] entrichtet
Mag. Franz Reisner, öff. Notar

AZ 174/[illegible]

Geschäftsfall:

Die Urkunde

FINTURE [illegible]

PROTOKOLL

aufgenommen am [illegible] von **Magister Franz Reisner**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 4580 Windischgarsten, über die am heutigen Tage am Hauptsitz abgehaltene

---------- außerordentliche **Generalversammlung** ----------

der Gesellschaft mit der Firma [illegible] als Handelsgesellschaft, FN 237051 [illegible]

---------- **Touristische Freizeiteinrichtungen Warhonerkogel GmbH** ----------

---------- mit dem Sitz in Windischgarsten ----------

und über die hierbei in meiner Gegenwart bei dieser Generalversammlung gefassten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse.

Gegenwärtig sind:

1. Herr **Diplomingenieur Alois Aigner**, geboren am 17.05.1960, [illegible], Stockhamerstraße 10, 4563 Hinterstoder, als Geschäftsführer der Gesellschaft
2. Herr **Ingenieur Norbert Vogerl**, geboren am [illegible], [illegible], Rosenstraße [illegible]

Seite 2

[illegible] als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, [illegible]

5. Herr **Peter Amerbach**, geboren am [illegible], [illegible], wohnhaft am Hengstgut 5, als Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde Roßleithen, Roßleithen 226, 4591 Roßleithen am Hengstgut.
6. der gesamte [illegible]

Herr Dipl.-Ing. Alois Aigner eröffnet die heutige Generalversammlung und informiert die Versammlung, dass alle bei der heutigen Generalversammlung alle Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen Warhonerkogel GmbH anwesend sind und mit der Abhaltung der heutigen Generalversammlung einverstanden sind, sowie dass die heutige Generalversammlung auch ohne formale Einberufung zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse berechtigt ist und [illegible] Gesellschafter zustimmen.

Die Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen Warhonerkogel GmbH haben folgende Beschlüsse gefasst:

---------- **Beschlüsse:** ----------

Erstens:

Die Firmenwortlaut der Gesellschaft wird geändert in „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH". Dementsprechend wird der Punkt [illegible] der Gesellschaftsvertrag [illegible] wie folgt:

„1. FIRMA

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH".

---------- **Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH** ----------

Zweitens:

Nachdem sich die Ausdehnung der Gesellschaft [illegible] nicht nur auf den Warhonerkogel, sondern auf die gesamte Pyhrn-Priel Region erstreckt, wird der Punkt Drittens des Gesellschaftsvertrages wie folgt, sodass dieser nunmehr [illegible] wie folgt:

„3. GESELLSCHAFTSGEGENSTAND

Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb und die Vermarktung von Freizeiteinrichtungen und erforderlichen Infrastruktureinrichtungen in der Pyhrn-Priel-Region. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen [illegible] zu beteiligen.

Drittens:

Damit in keine Gesellschaftsorgane [illegible] angenommen werden können, sollen die Geschäftsanteile zukünftig teilbar sein. Dementsprechend wird der Punkt

Seite 3

Achtens des Gesellschaftsvertrages neu gefasst, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

„8. GESCHÄFTSANTEILE

Die Geschäftsanteile sind teilbar und nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragbar. Zur Beschlussfassung über eine derartige Zustimmung der Generalversammlung bedarf es einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen."

Viertens:

Die Gesellschafter beabsichtigen nach Anhörung der heutigen Generalversammlung ihre Gesellschaftsanteile an den Pyhrn-Priel Pyhrn-Priel abzutreten. Der Entwurf dieses Abtretungsvertrages ist dieser Protokoll als Beilage A angeschlossen. Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages wird die Abtretung der Geschäftsanteile laut dem beigelegten Vertragsentwurf genehmigt.

Fünftens:

Die Parteien halten fest, dass die vorstehend beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse von den Gemeindevertretern der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom [illegible] und der Gemeinde Roßleithen in der Sitzung vom [illegible] genehmigt werden.

Gemäß § 60 Absatz 4 (Paragraph neunundsechzig Absatz vier) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 bedarf die Errichtung der Gesellschaftsgründung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und werden gemeinsamgültige Rechtsgeschäfte ohne Beschluss der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Gemäß § 69 Absatz 1 (Paragraph neunundneunzig Absatz eins) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung gelten zum Gemeindevermögen auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeinde darf gemäß § 69 Absatz 2 (Paragraph neunundneunzig Absatz zwei) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist, nur wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Dementsprechend – und in Entsprechung der ausdrücklich gesetzlichen Vorschrift des § 69a OÖ Gemeindeordnung 1990 – empfehlen sich die Parteien durch entsprechende Vorkehrungen in den Gesellschaftsverträgen und bei Ausübung ihres Weisungsrechtes an die Geschäftsführer der Gesellschaft jegliche Geschäfte der Gesellschaft zu unterbinden, die für die Gesellschafter und die Gesellschaft allenfalls unverhältnismäßig hohes Haftungsrisiko bedeuten.

Gemäß § 69 Absatz 5 (Paragraph neunundsechzig Absatz fünf) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung bedarf die Errichtung einer einschlägigen Unternehmung durch die Gemeinde der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen

Seite 4

dafür für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung gemäß Absatz 2 nicht gegeben sind, oder in dem Fall, dass ausgegliederte Unternehmungen in der Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden, in der Satzung oder im Statut derselben nicht vorgesehen ist, dass die Unternehmung im Rahmen des § 105 (Paragraph einhundertfünf) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung geprüft werden kann (Gleichstellungserklärung).

Gemäß § 69 Absatz 4 (Paragraph neunundsechzig Absatz vier) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung gelten Absatz 1 bis 3 sinngemäß für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, die nicht dem Wettbewerbsgesetzgebungsgesetz, BGBl.Nr. 136/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/[illegible] unterliegt.

Gemäß § 69 Absatz 3 (Paragraph neunundsechzig Absatz drei) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung werden genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und die im Vorstehenden daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.

Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Beschlussfassung nach den vorstehenden Bestimmungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und diese nur erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung nicht gegeben sind. Weiters erklären die Gesellschafter, dass die vertragsgegenständliche Gesellschaft [illegible] gesetzlichen Haftung der Prüfungsgesellschaft im [illegible] Landesregierung und Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Bestimmungen der § 69 iVm 105 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung unterliegt (Unterstellungserklärung).

Den beteiligten Organen werden solche Befugnisse für die Ausübung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eingeräumt, und zwar insbesondere das Recht, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu lassen. Zwecks Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habende Dokumente zu nehmen und verpflichten sich die Gesellschaft, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Auskünfte und Informationen zu erteilen.

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend und unterstützend zu unterstützen.

Sechstens:

Die Parteien bestimmen, dass ihnen, den jeweiligen Gesellschaftern und der Gesellschaft an Händen der jeweiligen Geschäftsführer wiederholt Handlungen [illegible] werden können.

Alle Parteien sind [illegible] bekannt.

Dieses Protokoll wurde den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig [illegible]

Auch dem Protokollentwurf über die außerordentliche Generalversammlung der Touristischen Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GesmbH stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

2. Rechnungsabschluss 2014, Beschlussfassung

Zunächst informiert Bgm. Auerbach über den Rechnungsabschlussentwurf, der seit 23.02.2015 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufliegt. Der Entwurf wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 03.03.2015 sowie im Prüfungsausschuss vom 05.03.2015 besprochen und behandelt. Bevor er auf Einzelheiten des Rechnungsabschlusses eingeht, liest er den Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 05.03.2015 zur Kenntnisnahme im Gemeinderat vor.

20

Bericht
Verhandlungsschrift

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß anhand des Prüfungsausschusses der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 05.03.2015 gemäß § 91 der OÖ. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr
Anwesend:

Obmann	*Ing. Jürgen Steinbichler*
Obmann-Stv.	*Gottlieb Gösweiner*
Mitglied	*Elfriede Steinhäusler*

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum 1 November 2014 bis Jänner 2015
2. Rechnungsabschluss 2014
3. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. **Belegprüfung über den Zeitraum November 2014 bis Jänner 2015**
   Die Belege über den Zeitraum November bis Jänner wurden von der Prüfungsausschuss stichprobenartig einzelnd überprüft. Sie stellten einstimmig fest, dass die Ausgaben in Punkto Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für in Ordnung befunden wurden.

2. **Beratung Rechnungsabschluss 2014**
   Anhand der vorhandenen Unterlagen über den Rechnungsabschluss 2014 erläutert die Gemeindekassenverwalterin Regina Berger die wesentlichen Differenzen zum Nachtragsvoranschlag 2014. Der prognostizierte Fehlbetrag von € 286.200,-- wurde um ca. € [illegible] überschritten. Hauptgrund dafür war die Vorfinanzierung des Wasserhaltungsverbandes für das Hochwasser 2013 und die geringen Einnahmen bei der Kommunalsteuer. Es wurden die einzelnen Über- und Unterschreitungen über einem Betrag von € 1.000,-- erläutert und diskutiert, und in Ordnung befunden. Die Schuldenrechnung wurde ebenfalls durchgegangen und ebenfalls beschlossen. Der Prüfungsausschuss merkt an, dass die Zinssätze sehr unterschiedlich sind und ersucht sich, ob nur bei bestehenden Verträgen auch Zinssätze umwandeln können.

   Außerordentliche Vorhaben:
   Die Projekte im außerordentlichen Haushalt wurden im Einzelnen besprochen und die Bedeckung der Abgänge und die Verwendung der Überschüsse erläutert. Anschließend wurde einstimmig der Abwicklung der Projekte zugestimmt.

3. **Allfälliges**
   Zum Tagesordnungspunkt Allfälliges gab es keine Wortmeldungen.

20

Ende der Prüfung: 19:26 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Gottlieb Gösweiner
Obmann-Stv.

Elfriede Steinhäusler
Ersatzmitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 06.03.2015 ***Der Bürgermeister:***

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 05.03.2015 ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.
Danach leitet der Bürgermeister auf den Rechnungsabschluss selbst über. Anhand der Haushaltssummen im Ordentlichen Haushalt, der Summenauflistung des Außerordentlichen Haushaltes und den Abweichungen über € 1.000 gegenüber dem Voranschlag 2014 liest er die Zahlen aus dem Rechnungsabschluss vor.

Ordentliches Haushaltsergebnis 2014:
Sollfehlbetrag 2014 € 327.556,10

40914
Gemeinde Rosenau

Bezirk Kirchdorf/Krems

Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2014

[illegible]

Weiter liest er die Auflistung der Investitionen im Ordentlichen Haushalt 2014 vor:

Außerordentlicher Haushalt 2014:

40914 Gemeinde Kobenz — Finanzjahr 2014 — [illegible]

Vorhabenübersicht

Kennziffer	Vorhaben	Anfängl. Zahlungs-rückstände (Reste)	Summe [illegible]	Gesamtrechnungs-Soll [illegible]
	E i n n a h m e n			
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zwischensumme	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible] der Vorjahres-Abwicklungen	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	Abwicklung [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Einnahmen insgesamt	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	A u s g a b e n			
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Zwischensumme	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible] der Vorjahres-Abwicklungen	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	252.610,15	[illegible]
	Ausgaben insgesamt	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Abgang AOHH 27.082,15

40914 Gemeinde Kobenz — Finanzjahr 2014 — 27.02.2015 — Seite 120 — [illegible]

Aufgliederung der Soll / Ist - Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)

V o r h a b e n	S o l l e r g e b n i s Überschuss	Abgang	I s t e r g e b n i s Überschuss	Abgang
010000 [illegible]		[illegible]		65.092,12
010100 [illegible]	[illegible]		[illegible]	
[illegible]		7.500,00		7.500,00
211000 [illegible]		[illegible]		[illegible]
211100 [illegible]				
211300 [illegible]		364,34		364,34
211400 [illegible]		40.173,22		40.173,22
262000 [illegible]	[illegible]		[illegible]	
612000 [illegible]		[illegible]		50,00
[illegible]				
616700 [illegible]				
617000 [illegible]		[illegible]		[illegible]
617100 [illegible]				
617200 [illegible]				
620000 [illegible]				
710000 [illegible]		[illegible]		[illegible]
771000 [illegible]				
772000 [illegible]				
816000 [illegible]	[illegible]		1.396,56	
816100 [illegible]		[illegible]		[illegible]
850000 [illegible]		9.744,00		9.744,00
850100 [illegible]	[illegible]		0,15	
851000 [illegible]				

40914 Gemeinde Kobenz — Finanzjahr 2014 — 27.02.2015 — Seite 121 — [illegible]

Aufgliederung der Soll / Ist - Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)

V o r h a b e n	S o l l e r g e b n i s Überschuss	Abgang	I s t e r g e b n i s Überschuss	Abgang
851200 [illegible]	[illegible]		5.207,21	
851300 [illegible]		[illegible]		[illegible]
851900 [illegible]				
853100 [illegible]				
853400 [illegible]		[illegible]		30,66
853500 [illegible]		125.555,61		125.555,61
853600 [illegible]	[illegible]		[illegible]	
871100 [illegible]		[illegible]		22.108,61
871200 [illegible]	[illegible]		[illegible]	
I n s g e s a m t	252.610,17	279.692,20	252.610,17	279.692,20
S a l d o (+ , -)	-	27.082,15	-	27.082,15

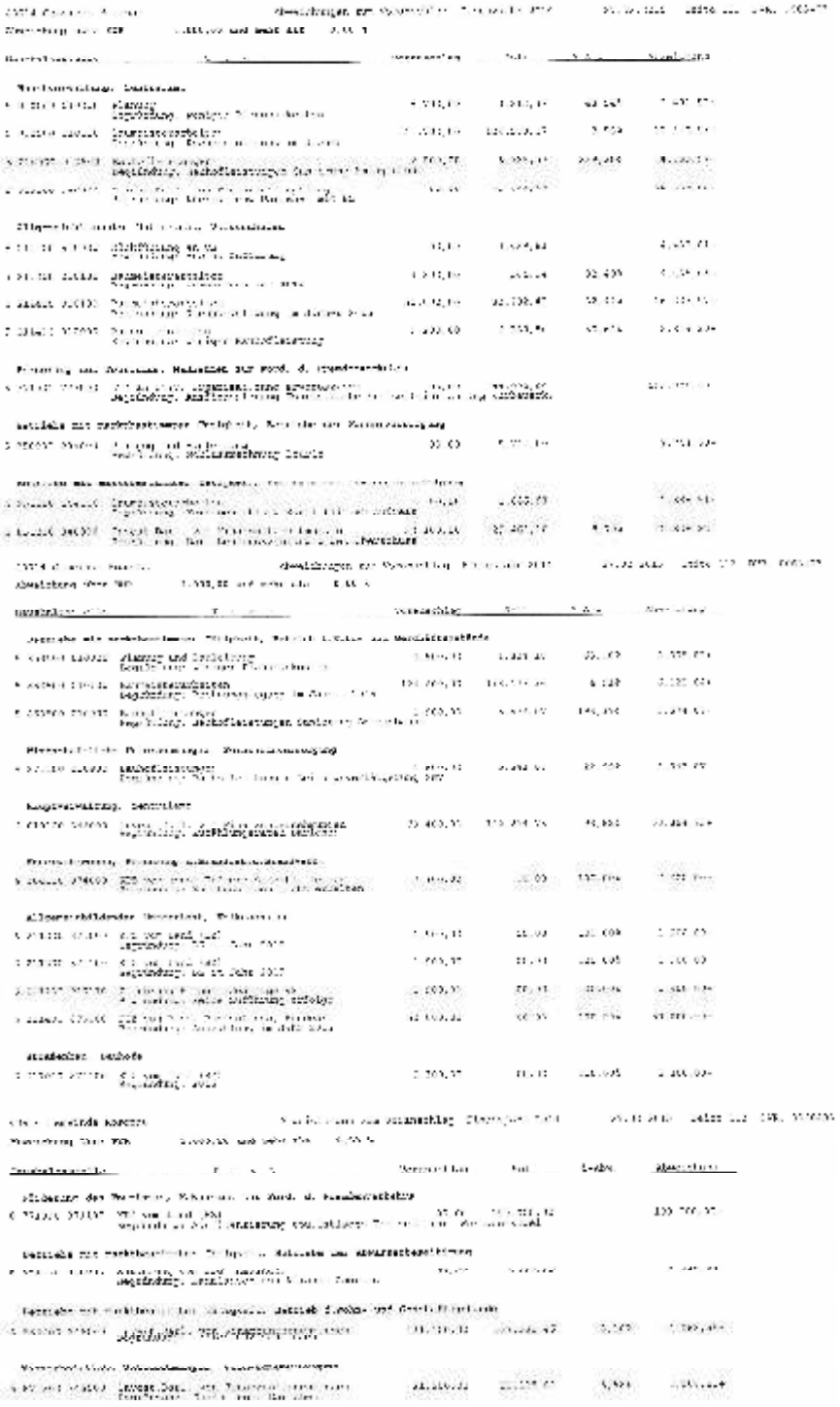

Auch die Auflistung der Schulden bringt der Vorsitzende den Gemeinderatsmitgliedern vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2014 zur Kenntnis.

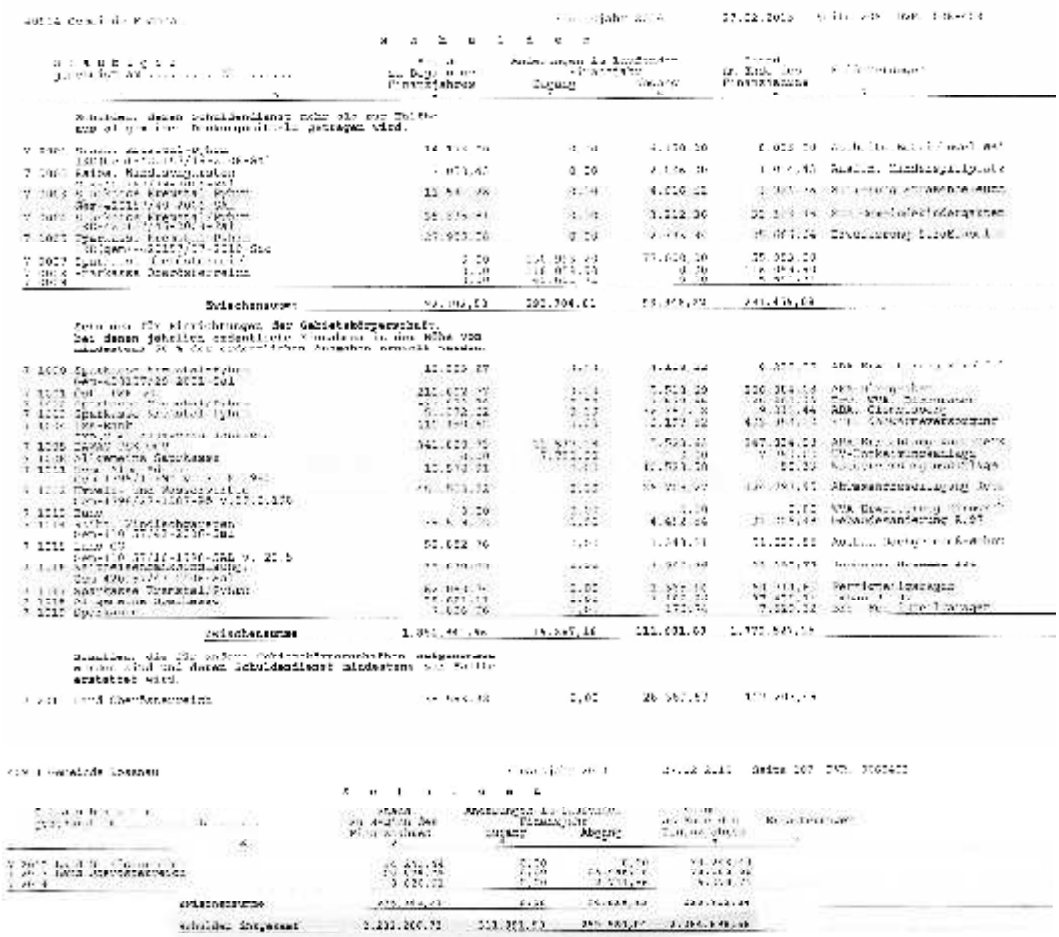

Da seitens der Gemeinderatsmitglieder keine Fragen mehr zum Rechnungsabschluss 2014 gestellt werden, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des vorgetragenen und im Intranet den Gemeinderäten zur Verfügung stehenden Rechnungsabschlusses 2014. Seinem Antrag stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

3. Wildbach- und Lawinenverbauung voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2015 – Dambachverbauung, Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost, 4560 Kirchdorf/Krems das voraussichtliche Jahresarbeitsprogramm 2015 für das Baufeld „DAMBACH“ und somit den voraussichtlich zu entrichtenden Interessentenbeitrag bekannt gegeben.
Bgm. Auerbach liest das Schreiben von Gebietsbauleiter DI Klaus Weisser vor und beantragt die Beschlussfassung, den anteiligen Interessentenbeitrag über € 1.100,-- durch die Gemeindekasse nach der Vorschreibung zu begleichen.

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Gebietsbauleitung Oberösterreich
Schlierbacher Straße 7, 4655 Vorchdorf

MINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT ÖSTERREICH
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

An die
Gemeinde Rosenau
4581 Rosenau

GEMEINDEAMT ROSENAU
Eing. 12. Dez. 2014
Zahl .....
Geschäftszahl .....

Sachbearbeiter/-in
Durchwahl

Betreff: **Voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2015;**
Interessentenbeitrag
Bekanntgabe.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gebietsbauleitung beabsichtigt **voraussichtlich** im Jahr 2015 **nach derzeitigem Stand** nachstehende Baumaßnahmen in Ihrem Gemeindegebiet auszuführen, zu denen Sie gemäß Finanzierungsschlüssel des jeweiligen Projektes Interessentenbeitrag leisten.

Baufeld	Gesamtausgaben €	I-Beitrag %	I-Beitrag €
Dambach	20.000,00	5,5 %	1.100,00

Es wird ersucht, die notwendigen Geldmittel grundsätzlich bereitzustellen. Die Verpflichtungserklärung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.
Bitte teilen Sie uns unbedingt mit, wenn Ihnen die Bereitstellung des Interessentenbeitrages nicht möglich ist, damit die Jahresplanung rechtzeitig umgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Vorstand Gebietsbauleiter

GEBIETSBAULEITUNG OBERÖSTERREICH
Schlierbacher Straße 7, 4655 Vorchdorf

Weiters merkt der Bürgermeister hinzu, dass die Beiträge zur Dambachverbauung seit dem FJ 2015 im Ordentlichen Haushalt abgewickelt werden und von der Direktion Inneres und Kommunales über den Haushaltsausgleich ersetzt werden. Seinem Antrag auf Beschlussfassung des Jahresarbeitsprogrammes 2015 stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

4. Bebauungsplanänderungen Beratung der Stellungnahmen zu den Änderungsverfahren gem. §§ 34 – 36 Oö. ROG 1994, Beschlussfassungen

a. Bebauungspläne Nr. 6 und 9 „Baumschlager“ Aufhebung,

Nachdem die Stellungnahme und Erledigung zu den Bebauungsplanänderungsverfahren mit Schreiben vom 26. Jänner 2015 auch von der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung im Gemeindeamt eingegangen ist und die Auflagefrist der Planänderungen mit 05.01.2015 auslief, sollten die Bebauungsplanänderungen durch Beschluss des Gemeinderates nochmals bestätigt werden. Was die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6 und 9 beide „Baumschlager“ betrifft, musste nur mehr ein textlicher Hinweis im BPlan Nr. 14 „Windhagsiedlung“ über die Aufhebung der beiden Pläne samt ihren Änderungen nachgetragen werden. Diesen Hinweis hat der Ortsplaner Team M Architekten, Herrn Andreas Kubernat, im Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung“ nachgetragen, welchen der Bürgermeister nochmals vorliest.

Gemeinde Rosenau a.H.:
Bebauungsplan Nr. 6 "Baumschlager"
Aufhebung
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 38 (4) Ob. ROG 1994

zu Z: 031-3/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Baumschlager" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 38 (4) Ob. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die geplante Aufhebung dieses Bebauungsplanes (eine Teilfläche des Planungsraumes soll eine gleichzeitig im Verfahren befindliche Bebauungsplanung Nr. 14 "Windhagsiedlung") werden öffentliche Interessen in keiner Weise berührt. Auch sollen durch im Verfahren miteinbezogene Fachdienststellen bisher bestehende Verbindungsmöglichkeiten zu benachbarten Liegenschaften vorgesehen.

Für die weitere Verfahrensdurchführung wird lediglich empfohlen, noch eine eigentümerverbindliche Grundlagenforschung durchzuführen, insbesondere sollte dokumentiert werden, in wieweit die Voraussetzungen des § 38 (1) bzw. (2) Ob. ROG 1994 aus Sicht der Gemeinde gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ob. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kerbler

Beilage:
1 Stellungnahme (BH WE)

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau a.H. 12
4261 Rosenau a.H.

Gemeinde Rosenau a.H.:
Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 38 (4) Ob. ROG 1994

zu Z: 031-3/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windhagsiedlung" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 38 (4) Ob. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Durch die beabsichtigte Planung werden in der vorliegenden Form überörtliche Interessen insbesondere Naturschutzbelange tangierende gemäß § 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Kundmachung des Bestandes nicht erforderlich.

   Auch sollte es im Verfahren zu keinerlei berührende Berührungspunkte der BH Kirchdorf sowie der Regionalentwicklung, Naturschutz und Landesraumordnung werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

2. Ein Anspruch zur verordneten Dorferneuerungsabgabe kann nicht abgeleitet.

3. Das Areal des ggst. Bebauungsplanes mit einem Teilbereich der Bebauungsplane Nr. 6 "Baumschlager" und Nr. 9 "Baumschlager" die wurde gleichzeitig mit diesem Neuplan aufgehoben. Wobei sollen in entsprechender Form die Bereiche gem. Bebauungsplan Nr. 14 die BPL Nr. 6 und Nr. 9 samt aller Änderungen aufgehoben werden und sollen Gültigkeit nicht mehr haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ob. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kerbler

Beilagen:
2 Stellungnahmen (BH Kirchdorf, [illegible])
5 Verwaltungsgebühren

GEMEINDE
Rosenau

EV.BPL.NR.
14
2015

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
WINDHAGSIEDLUNG

M 1:1000

mit Inkrafttreten des BPL.NR.14 werden
die BPL. NR. 6 u. 9 samt allen Änderungen aufgehoben.

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE: [illegible] bis [illegible]

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

DATUM:

GENEHMIGUNG
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG: [illegible]
AUFLAGE: [illegible]
[illegible]

BÜRGERMEISTER: [illegible]

VERORDNUNGSPRÜFUNG

PLANVERFASSER

Gemeindeamt

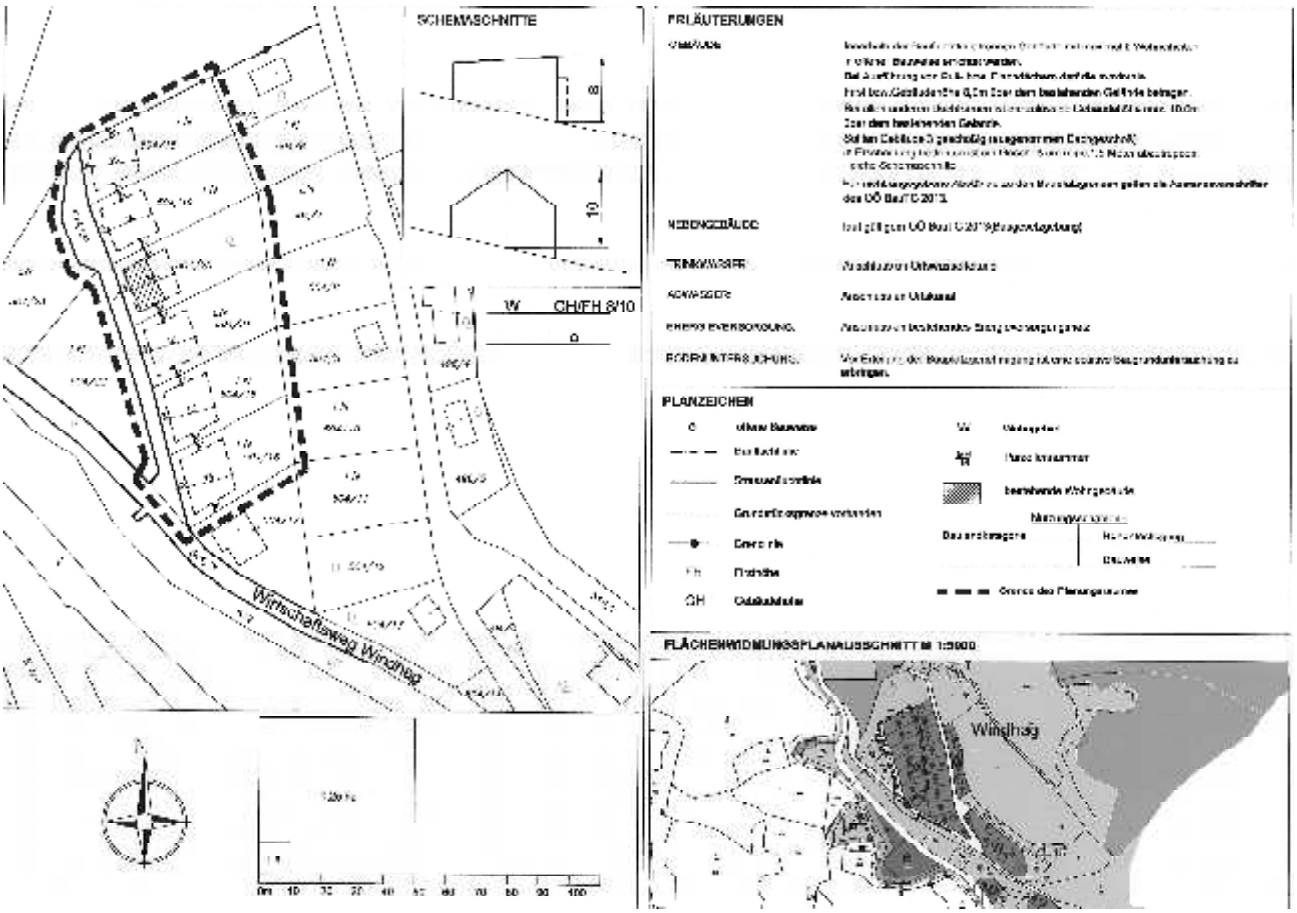

Danach beantrag der Vorsitzende, die Beschlussfassung, die Bebauungspläne Nr. 6 und 9 beide „Baumschlager“ aufzuheben.
Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

b. Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung“

Selbstverständlich wird auch der neue Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung“ selbst im Gemeinderat beschlossen. Bürgermeister beantragt daher nochmals nach der Vorlesung des Planentwurfes die Beschlussfassung, den Bebauungsplan Nr. 14 „Windhagsiedlung“ in Zukunft für diesen Bereich an Bauland anzuwenden.

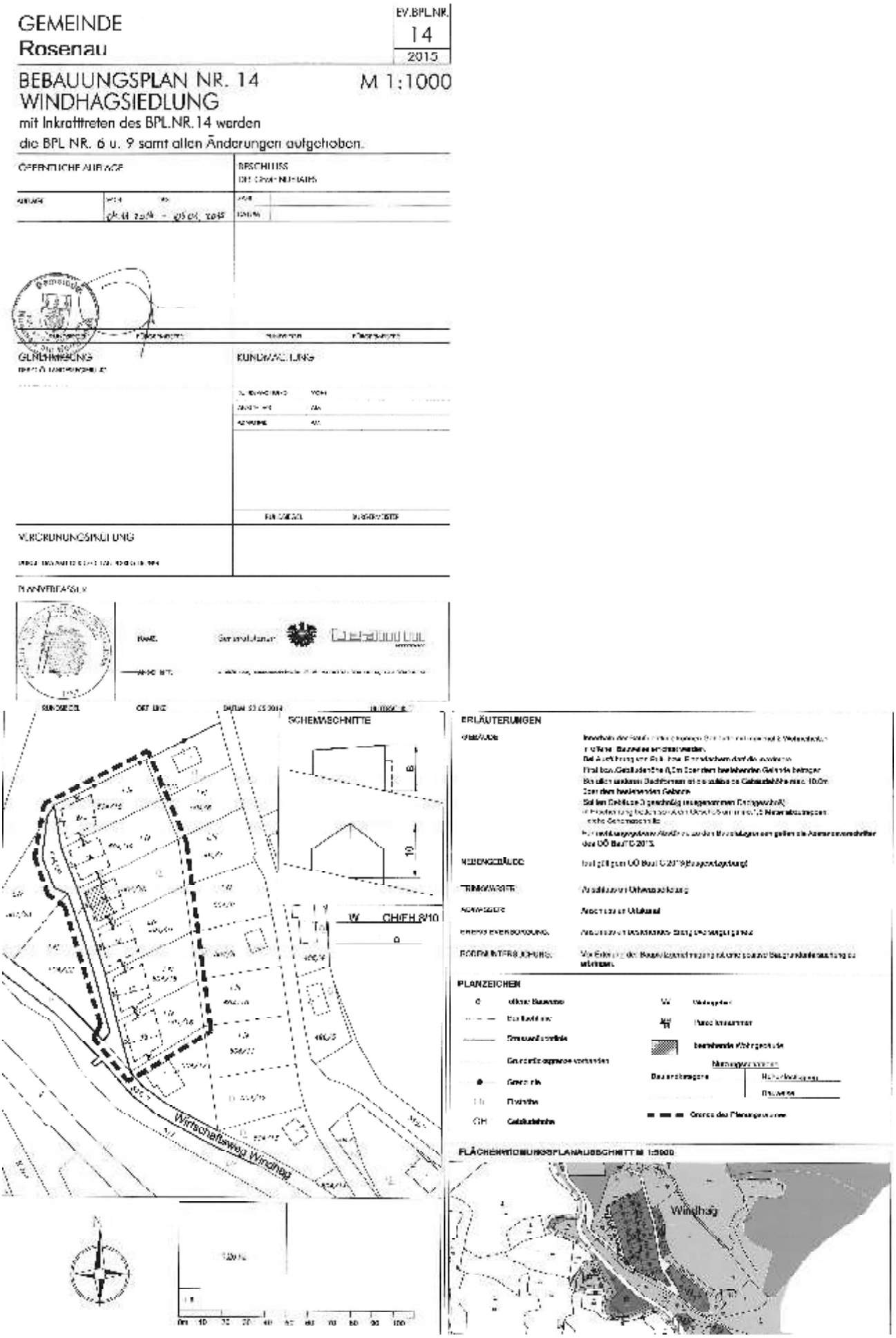

Wiederum stimmen alle Gemeinderatsmitglieder dem Antrag des Vorsitzenden und der Beschlussfassung des

Bebauungsplanes Nr. 14 „Windhagsiedlung“ mit einem Handzeichen zu.

c. Bebauungsplan Nr. 10 „Kirchfeld“ Änderung Nr. 4

Ebenso liegt auch für den Bebauungsplan Nr. 10 „Kirchfeld“ eine Erledigung der Abteilung Raumordnung vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 vor. Diese und die Bebauungspläne selbst liest der Bürgermeister wiederum vor.

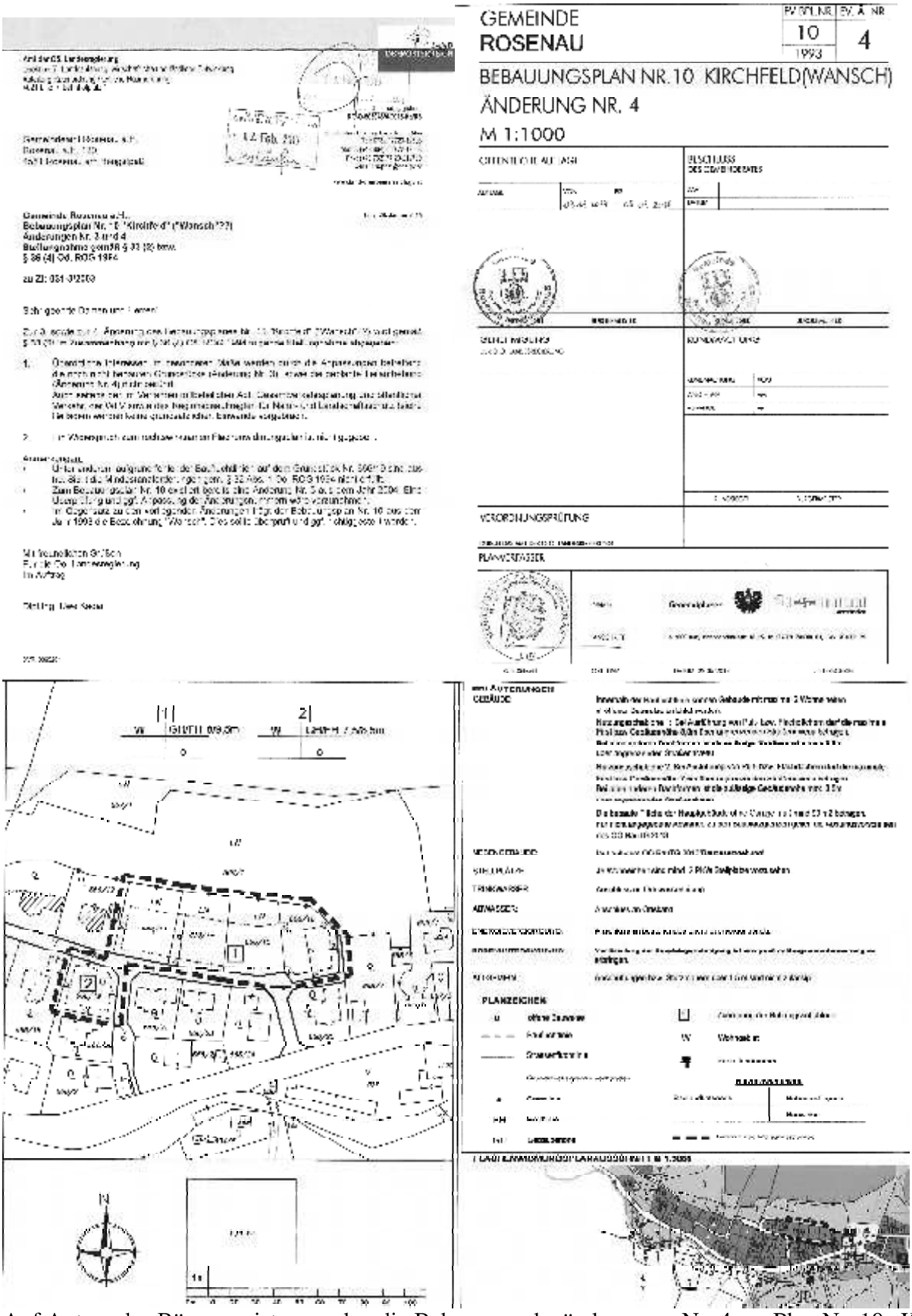

Auf Antrag des Bürgermeister werden die Bebauungsplanänderungen Nr. 4 am Plan Nr. 10 „Kirchfeld“ von den

Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen beschlossen

d. Bebauungsplan Nr. 10 „Kirchfeld“ Teilaufhebung Änderung Nr. 5

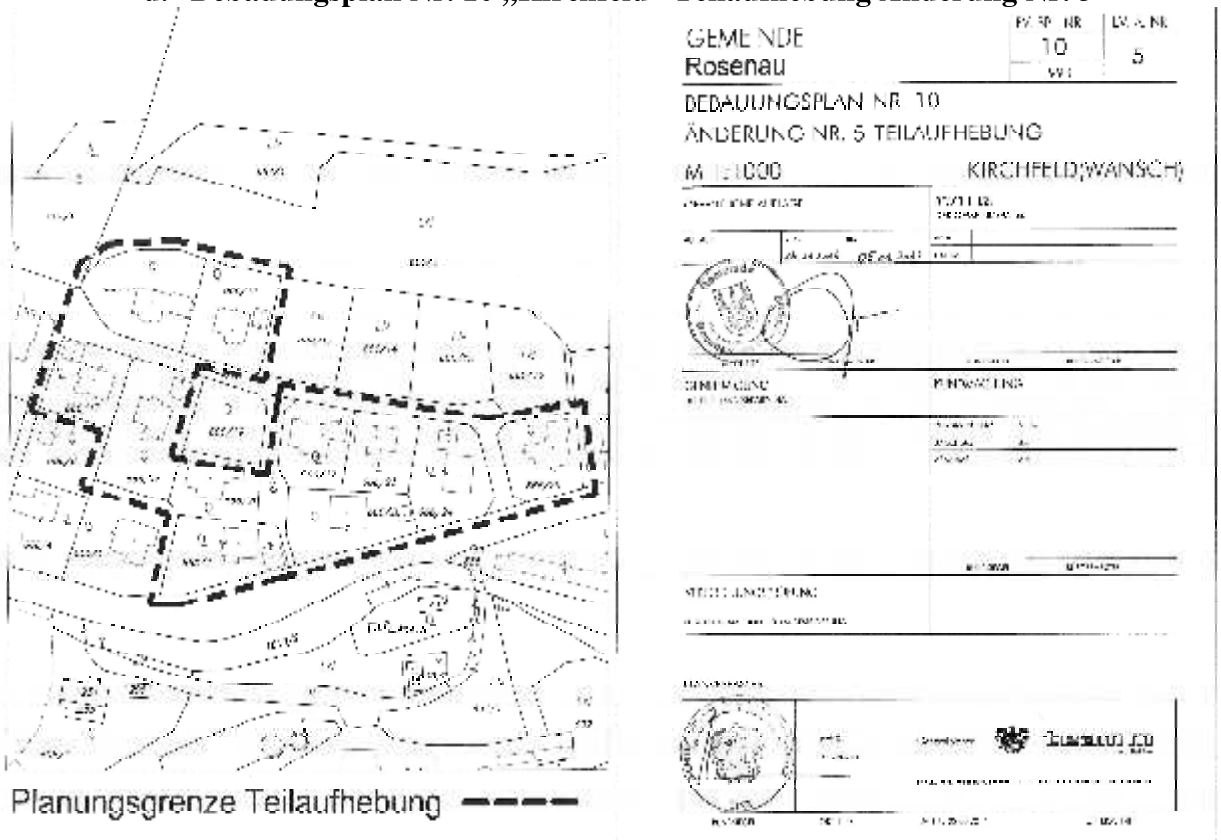

Ebenso beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung der Teilaufhebung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kirchfeld“. Auch diese wird von sämtlichen Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen bestätigt.

5. Finanzierungsplan für Ersatzinvestitionen 2015 für die Kommunalfahrzeuge/geräte (Traktor Steyr CVT - Schneeketten, Böschungsmäher - Schlegelmähkopf und Gehsteigtraktor RASANT KT 65 – Lenkkranz), Beschlussfassung

Zwecks Beschlussfassung des Finanzierungsplanes vom 17. 12.2014 der Direktion Inneres und Kommunales für Ersatzinvestitionen 2015 für die Kommunalefahrzeuge/geräte (Traktor STEYR CVT 6195-Schneeketten, Böschungsmäher-Schlegelmähkopf, Gehsteigtraktor RASANT KT 65-Lenkranz) liest der Bürgermeister diesen vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

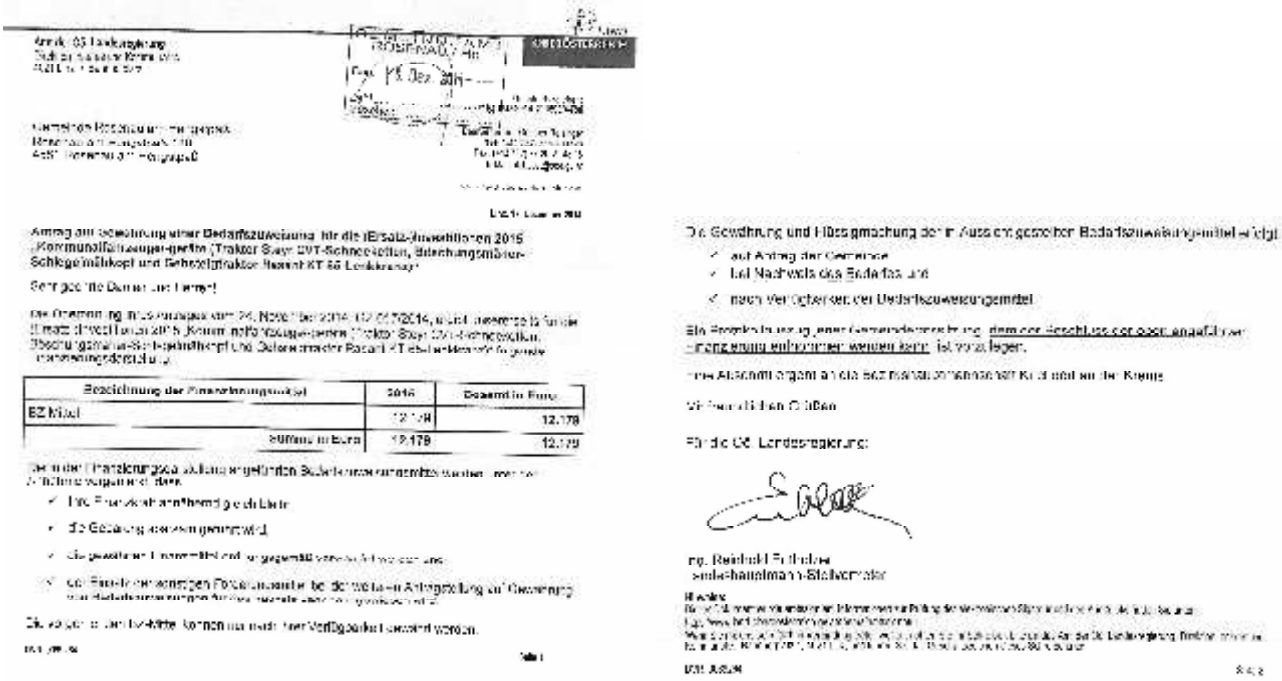

Damit die Finanzierungsplanbeschlussfassung und danach der Flüssigmachungsantrag möglichst bald übermittelt werden kann, beschließen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen den vorgetragenen Finanzierungsplan.

6. Grundsatzbeschluss bzw. Finanzierungsplan zur Ersatzanschaffung des Gemeindebauhofbusses, Beratung und Beschlussfassung

Auch die Ersatzanschaffung eines Gemeindebauhofbusses sollte zunächst grundsätzlich beschlossen werden. Da aber Bgm. Auerbach bereits mündlich die Zusage über Bedarfszuweisungsmittel hatte und er damit spekulieren konnte, ob der Finanzierungsplan dafür auch noch vor der Gemeinderatssitzung einlangt, wurde auch die Finanzierungsplanbeschlussfassung auf die Tagesordnung gegeben. Tatsächlich langt noch am 11. März 2015 der Finanzierungsplan zur Ersatzanschaffung eines Gemeindebauhofbusses im Gemeindeamt ein. Zunächst liest Bgm. Auerbach das Angebot des Autohauses Almtal Rudolg Gundendorfer GmbH und danach den Finanzierungsplan der IKD vom10.03.2015 vor und beantragt die Grundsatzbeschlussfassung zum Ankauf eines Ersatzfahrzeuges und die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes der Direktion Inneres und Kommunales vom 10.03.2015 für Bedarfszuweisungsmittel über die Kaufsumme.

Das WeltAuto.
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

22.500,-

FAHRZEUGDATEN

Bm-Bau-Nr.: [illegible]

VW Caravelle Trendline KR TDI 4MOTION

22 500,-

€ ~~23.990,-~~

Kreditrate mtl. € 454,19 *

Farbe	mittelgrau - metallic
Erstzulassung	30.07.2010
Kilometerstand	125.500 km
Leistung	103 kW/140 PS
Hubraum	1.968 cm³
Motorisierung	Dieselmotor
Verbrauch	9,3 l/100 km
CO_2-Emission[1]	2[illegible] g/km
Getriebe	Schaltgetriebe

Ausstattungen:

- Klimaanlage
- 3-Punkt-Sicherheitsgurte vorne, 3-Punkt-Sicherheitsgurte hinten, Sitzbezug Stoff
- Radiovorbereitung
- Fensterheber elektrisch vorne
- Beifahrer- und Fahrerairbag, Kopfairbag
- Beifahrerairbag, Kindersitzbefestigung ISOFIX
- Fernbedienung für Zentralverriegelung
- [illegible]
- ESP
- ABS
- Servolenkung
- Schiebetür rechts
- Beifahrersitz Doppelbank, Multifunktionsanzeige
- Sitz Fahrer höhenverstellbar
- Leuchtweitenregulierung
- [illegible] Bremsassistent
- Kopfstützen im Fond
- Heckscheibenwischer
- Doppelflügeltür hinten, Fenster in Hecktür

Herzlich willkommen im Autohaus
Autohaus Almtal Rudolf Gundendorfer GmbH
Viechtwang 53, 4644 Scharnstein
Tel. +43 7615 2237, Fax +43 7615 2237 10
[illegible]

PORSCHE BANK

[illegible]

Das WeltAuto.
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

[illegible]

VW Caravelle Trendline KR TDI 4MOTION

Verkaufspreis	€ 23.990,-	[illegible]
Betr.-Bezl. Nr.	[illegible]	
Farbe	[illegible] metallic	
Erstzulassung	07/2010	
Kilometerstand	125.500 km	
Leistung	140 PS/103 KW	
Hubraum	1.968 cm³	
Motor	Diesel	
Kombinierter Kraftstoffverbrauch*	8,3 l/100km	
CO_2-Emission*	218 g/km	
Getriebeart	5 Gang	
Antrieb	Allradantrieb	
Karosserie	Bus	
Türen	3 Türen	
Sitze	4 Sitze	
Vorbesitzer	1	
Eigengewicht	2.032 kg	
Gesamtgewicht	3.080 kg	

Ausstattungshighlights

- Komfort-Paket-Climatic [illegible]
- Fahrerhaus-Komfort-Paket
- Multifunktionsanzeige „Plus"
- Tür, Heckflügeltüren mit Fenster
- Fenster, Schiebefenster links vorne
- [illegible]
- Reserverad in [illegible]
- Verbandsmaterial und Warndreieck
- Becherhalter im Fahrerhaus (2 Stück)
- Schlüssel (3 Stück)

Serienausstattung

- [illegible]
- Ablagenetz an der [illegible]
- Ablagen in den Türen
- Ablagen in der Armaturentafel
- Airbag für Fahrer und Beifahrer
- [illegible] im Außenspiegel
- Armaturentafel [illegible]
- Außenspiegel [illegible]
- Außenspiegel links asphärisch
- Außenspiegel rechts, konvex
- Außenspiegel von außen einstellbar
- Batterie [illegible]
- [illegible]
- Lenkrad, Standard (3-Speichen-Design)
- Lenkradsperre mit [illegible]
- Lenksäule höhen- und längsverstellbar
- [illegible]
- [illegible]
- Seitenblinkleuchten
- Seitenabdeckung Mitte
- Räder, Stahl 6,5 J x 16

Autohaus Almtal

Fahrzeug in Aufbereitung

Händleranfrage

Autohaus Almtal Rudolf Gundendorfer GmbH
Viechtwang 53
4644 Scharnstein
Tel.: +43 7615 2237
Fax: +43 7615 2237 10

Um dieses Fahrzeug wieder Online zu finden einfach diesen QR Code scannen!

Das WeltAuto.
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

[illegible]

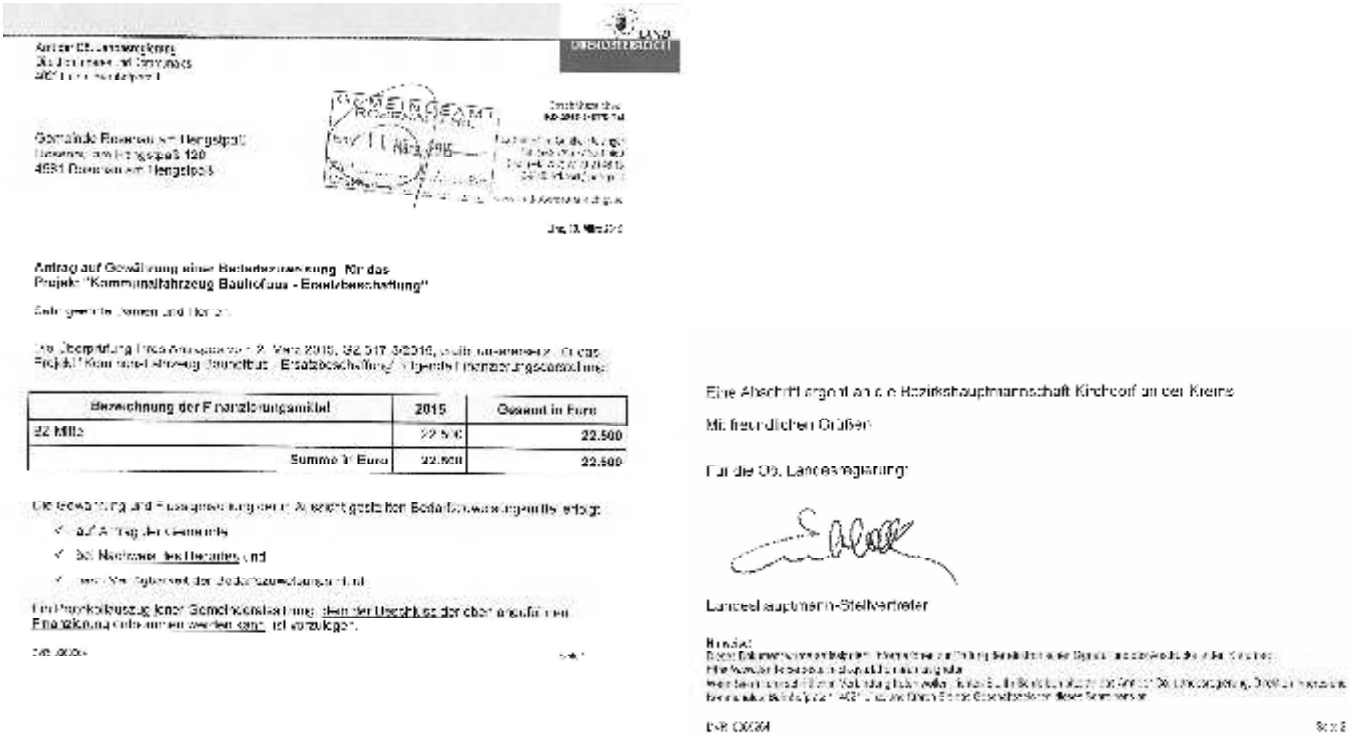

Gemeinde Rossatz-Arnsdorf
Donauuferstraße 120
3601 Rossatz-Arnsdorf

GEMEINDEAMT

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt: "Kommunalfahrzeug Bauhofbus - Ersatzbeschaffung"

Zur Überprüfung Ihres Ansuchens vom 2. März 2015, GZ 017-3/2015, wurde uns mitgeteilt, dass das Projekt "Kommunalfahrzeug Bauhofbus - Ersatzbeschaffung" folgende Finanzierungsstruktur hat:

Bezeichnung der Finanzierungsposten	2015	Gesamt in Euro
22 MIS	22.500	22.500
Summe in Euro	22.500	22.500

Die Gewährung und Auszahlung der im Ansuchen genannten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und
- ✓ nach Vorliegen der Bedarfszuweisungsmittel

Ein Protokollauszug einer Gemeinderatssitzung, aus der hervorgeht, der der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems

Mit freundlichen Grüßen

Für die OÖ. Landesregierung

Landeshauptmann-Stellvertreter

Beilage:

ESR 00084

Seite 2

Nachdem die Investitionssumme erfreulicherweise mit Bedarfszuweisungsmittel gedeckt ist, wird auf Antrag des Vorsitzenden der Finanzierungsplan und somit der Ankauf des angebotenen VW-Busses durch die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen beschlossen.

7. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag 2014, Vorlage im Gemeinderat

Der Püfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag 2014 ist am 17. Dezember 2014 im Gemeindeamt eingelangt. Dieser ist jeweils bei der nachfolgenden Sitzung, dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ein Auszug aus der Verhandlungsschrift darüber an die Bezirkshauptmannschat zu übermitteln. Der Vorsitzende liest daher den Prüfbericht vollinhaltlich vor und ersucht um Stellungnahmen bzw. Wortmeldungen.

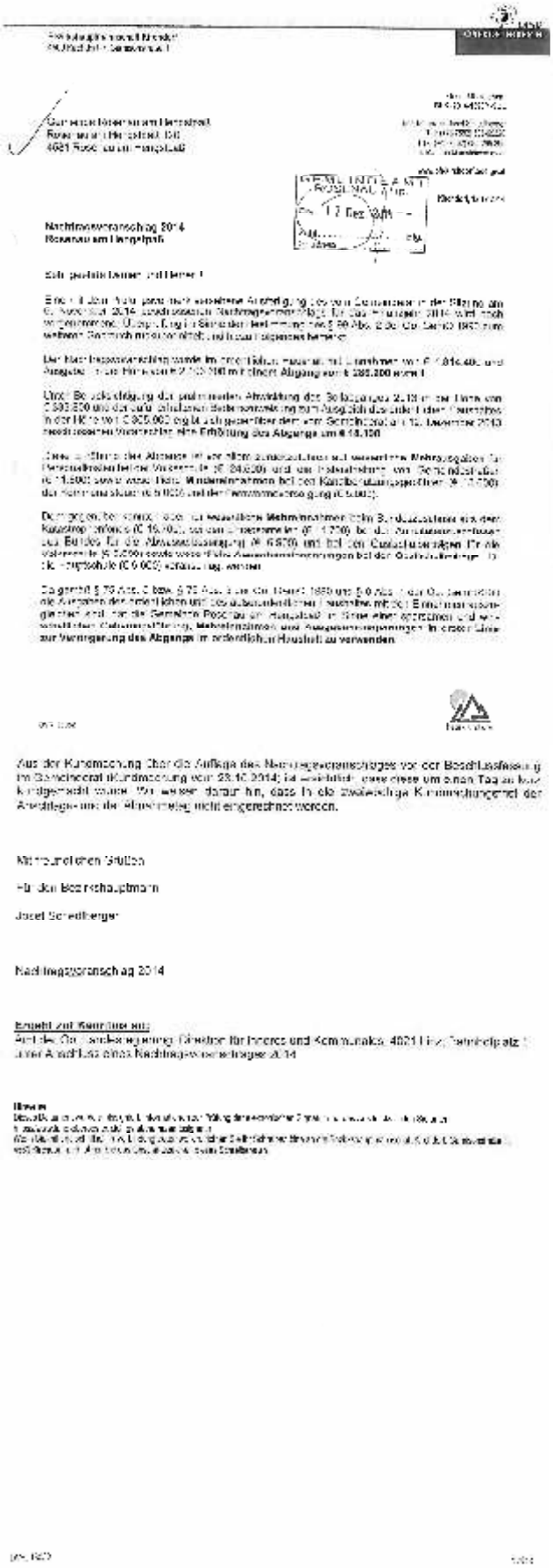

Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es keinerlei Wortmeldungen zum Prüfbericht. Dieser wird ohne Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

8. Beschlussfassung im Gemeinderat zur Auflösung des Schulsprengels zwischen den Gemeinden Rosenau/Hp. und Windischgarsten

Bgm. Auerbach nimmt vorweg, dass er diesen Tagesordnungspunkt wieder streichen möchte. Er hat sich die Angelegenheit näher betrachtet und musste feststellen, dass sich der Aufwand für die Auflösung des Schulsprengels zwischen Rosenau am Hengstpaß und Windischgarsten aufgrund der geringen Anzahl an Schülern und Kleinkindern nicht auszahlt, da die Eltern, die darauf Wert legen, ihre Kinder in Rosenau/Hp. zur Schule zu bringen, ohnehin einen Umschulungsantrag machen und die anderen ohnehin in Windischgarsten einschulen. Er wiederholt daher nochmals diesen Tagesordnungspunkt aus der heutigen Gemeinderatssitzung zu streichen.

9. Resolution des Gemeinderates gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien, Beschlussfassung

Da Anti Atom Komitee aus Freistadt hatte per email vom 18.02.2015 einen Resolutionsentwurf gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommmüllendlagern in Tschechien übermittelt, den ebenso der Gemeinderat in Rosenau/Hp. beschließen sollte. Der Bürgermeister liest den Resolutionsentwurf vor und beantragt die Beschlussfassung im Gemeinderat, da sich auch Rosenau/Hp. gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und Atommüllendlagern in Europa einsetzen sollte.

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde

.....

gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Der Gemeinderat der Gemeinde ..... fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012 nicht geduldet und strikt abgelehnt werden.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Romoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Oberösterreich befindlichen Atomkraftwerke Temalin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlager errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Oberösterreich und seine zukünftigen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

....., am. .....

(Der Bürgermeister)

272/E XXIV. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 13. November 2012

betreffend die konsequente Umsetzung der österreichischen Anti-Atompolitik mit dem Ziel eines europaweit raschest möglichen Ausstiegs aus der Kernenergie

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden ersucht, die nicht der Politik Österreichs entsprechende Haltung der Kernkraftwerke von SPÖ, ÖVP, den Grünen und der FPÖ unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen und die Durchsetzung des vorhandenen Gefahrenpotentials Atomkraftwerke mit allen politischen Mitteln zu verhindern.

- Sofortige Abschaltung der Risikoreaktoren in Europa, insbesondere zur Verhinderung drohender Katastrophen, die bei Eintreten eines von ihnen ausgehenden Risikos für Bevölkerung und Umwelt eingesetzt werden;
- Weiterhin zu setzen auf Druck auf die Betreiber, die dazu führen, dass Kernkraftwerke zu Lasten der Bevölkerung und Gesellschaft mangelhaft durchgeführt werden, [illegible] Regierungen;
- Einleitung einer Volksbefragung [illegible] der Kernenergie [illegible] Kostenfolgen [illegible] Kernkraftwerken [illegible] Atomausstiegs [illegible] Lösungen;
- Aufhebung [illegible] Kostenrechnungen [illegible] Wegfall der Kosten für die Entsorgung der Atommüllendlager;
- Einführung eines Verbotsgesetzes für die Auszahlung [illegible] Diskussionsprozesse [illegible] Subventionen für den Ausbau der Kernenergie [illegible] zu verhindern;
- Weitere Schaffung von Nationalparkgenehmigungen im Rahmen der Strategie zur Entwicklung [illegible] Gebiete;
- Gewährleistung einer transparenten Möglichkeit auch für Nicht-Regierungsorganisationen und Objektbesitzer zur Stellungnahme bei [illegible] Strategie;
- Einsatz für Entwicklung und Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien [illegible];
- Weiterführung der Strategie [illegible] Ziele;

Zu 272/E XXIV. GP – Entschließung betreffend die Konsequente Umsetzung der österreichischen Anti-Atompolitik mit dem Ziel eines europaweit raschest möglichen Ausstiegs aus der Kernenergie

Sowie die Kernenergie [illegible] Bevölkerungen von Nachbarstaaten [illegible] Ergebnisse solcher Treffen [illegible] der [illegible] Kernkraftwerke;

- Zurückhaltende Gewährung der Mittel [illegible] Ausbau [illegible] Kernkraftwerken [illegible] zu informieren;
- Mitwirkung [illegible] der bestehenden Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke und [illegible] Versicherungssummen und einheitliche Haftungsregeln für Kernkraftwerke – Bemühung der Kräfte von Umwelt [illegible] gegen die Errichtung [illegible] Bund und der Bundesländer [illegible] politischen Ebene, [illegible] transparente Darstellung der Situation;
- Umsetzung der im AEO-Aktionsplan für nukleare Sicherheit enthaltenen Elemente unter anderem durch Abhaltung von Seminaren mit internationaler Beteiligung zu Nuklearfragen [illegible], Einführung und die wirksame Anwendung einer effektiven [illegible] Sicherheitsbewertung [illegible] Ebene;
- [illegible] Überprüfungen der Nukleanlagen

RESOLUTION ergeht an folgende Adressen:

Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
Umwelt u. Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Präsidium
Landhausplatz 1
4021 Linz

Ing. Humpl fügt im Namen für die ÖVP-Fraktion hinzu, dass die Resolution eigentlich für ganz Europa und nicht beschränkt auf die Kraftwerke und Atommüllager in Tschechien beschlossen werden sollte, aber es ist zumindest ein österreichnaher Bereich. Deshalb ist auch die ÖVP-Fraktion für die Beschlussfassung dieser Resolution. Bgm. Auerbach informiert über die Diskussion innerhalb der SPÖ-Fraktion anlässlich der Fraktionssitzung am Dienstag. Auch dort wurde sich einstimmig für die Beschlussfassung der Resolution ausgesprochen. Er beantragt daher die Beschlussfassung der vorgetragenen Resolution im Sinne der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Wiederum einstimmig und mit Handzeichen wird der Antrag des Bürgermeisters und somit die Resolution beschlossen.

10. Dienstpostenplan, Genehmigung vom 13.02.2015, Ergänzungen, neuerliche Beschlussfassung

Nach dem Dienstpostenplanbeschluss vom 06.11.2015 gab es seitens der Aufsichtsbehörde (Direktion Inneres und Kommunales) zwar eine Genehmigung für die Beschlussfassung, jedoch mussten ein paar Punkte, die bemängelt wurden, nochmals verändert und ergänzt werden, was zu einer neuerlichen Beschlussfassung des Dienstpostenplanes führt. Der Vorsitzende liest das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom vor.

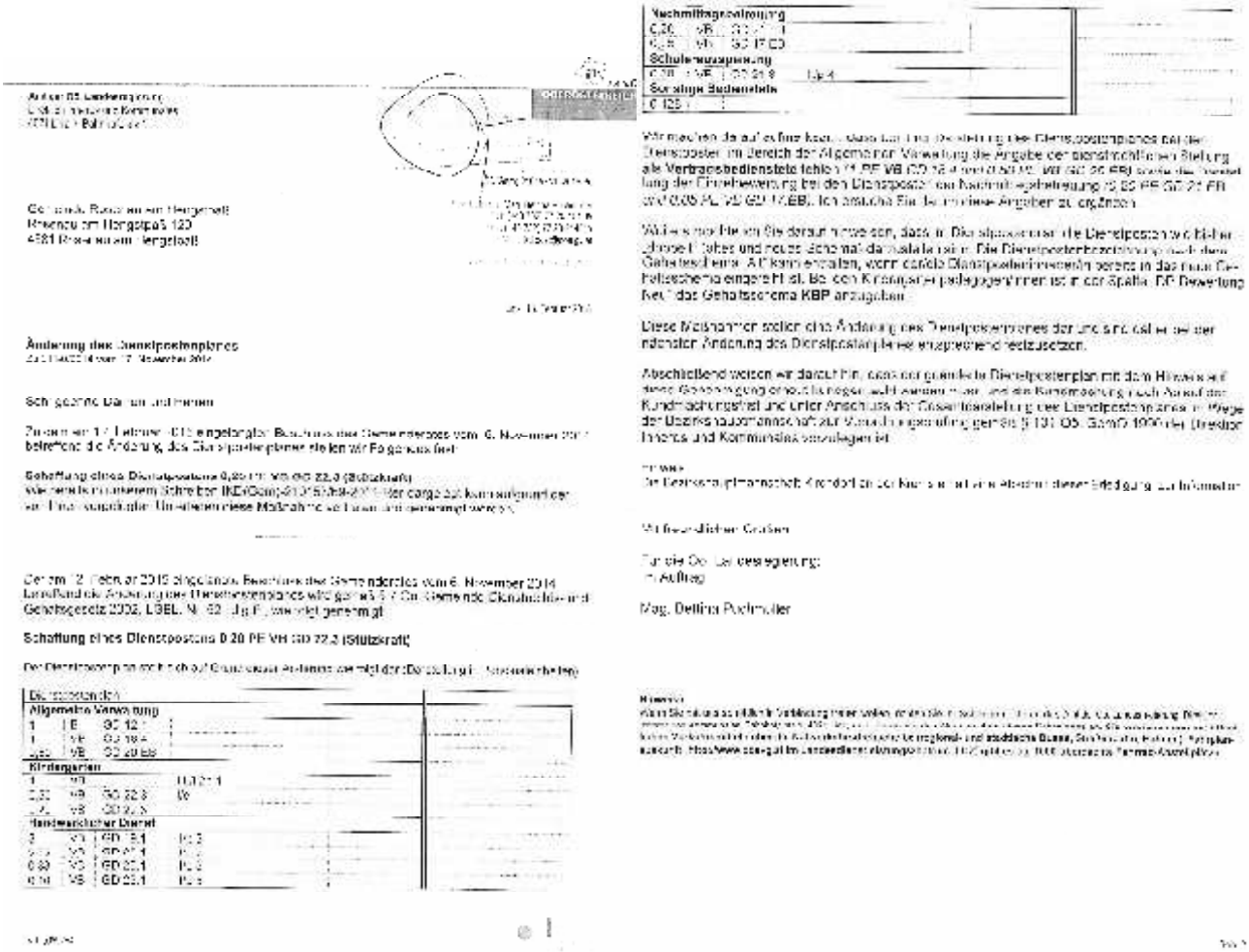

Änderung des Dienstpostenplanes

Schaffung eines Dienstpostens 0,20 PE VB GD 22.3 (Stützkraft)

Selbstverständlich wird die Gemeinde die notwendigen Ergänzungen am Dienstpostenplan vornehmen. Dieser wird dann im Gemeindestamm des EDV-Programmes folgend aussehen. Dazu bedarf es aber dennoch wieder einer Beschlussfassung im Gemeinderat, ehe die Kundmachung des neuerlich beschlossenen Dienstpostenplanes erfolgt. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung des Dienstpostenplanes samt den Veränderungen und Ergänzungen, wie sie im Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales beschrieben sind. Seinem Antrag und dem unten dargestellten Dienstpostenplan stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

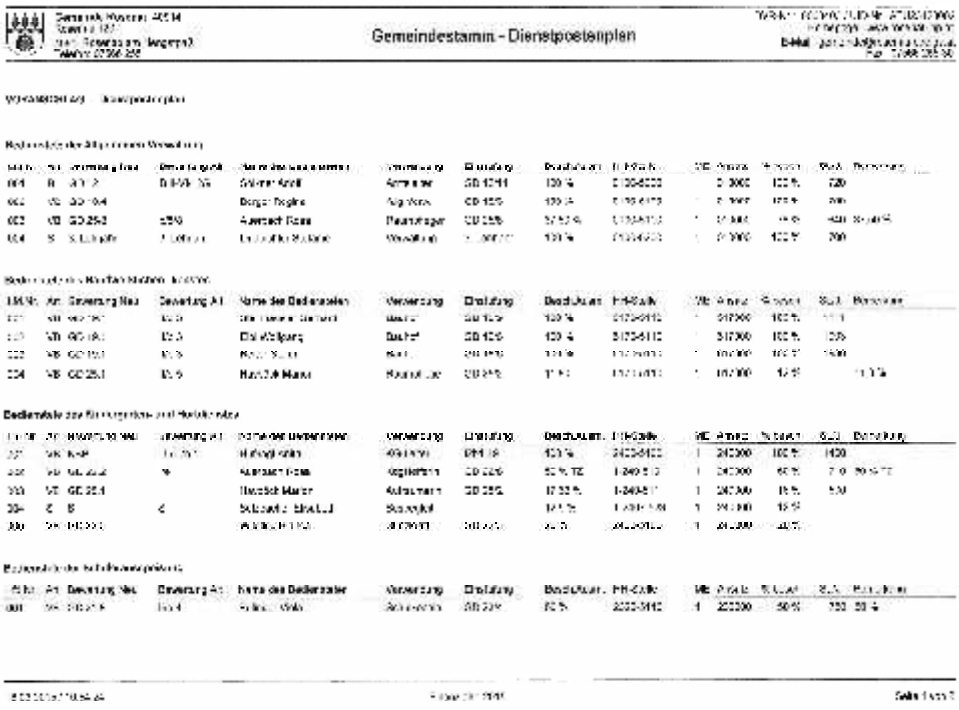

Gemeindestamm - Dienstpostenplan

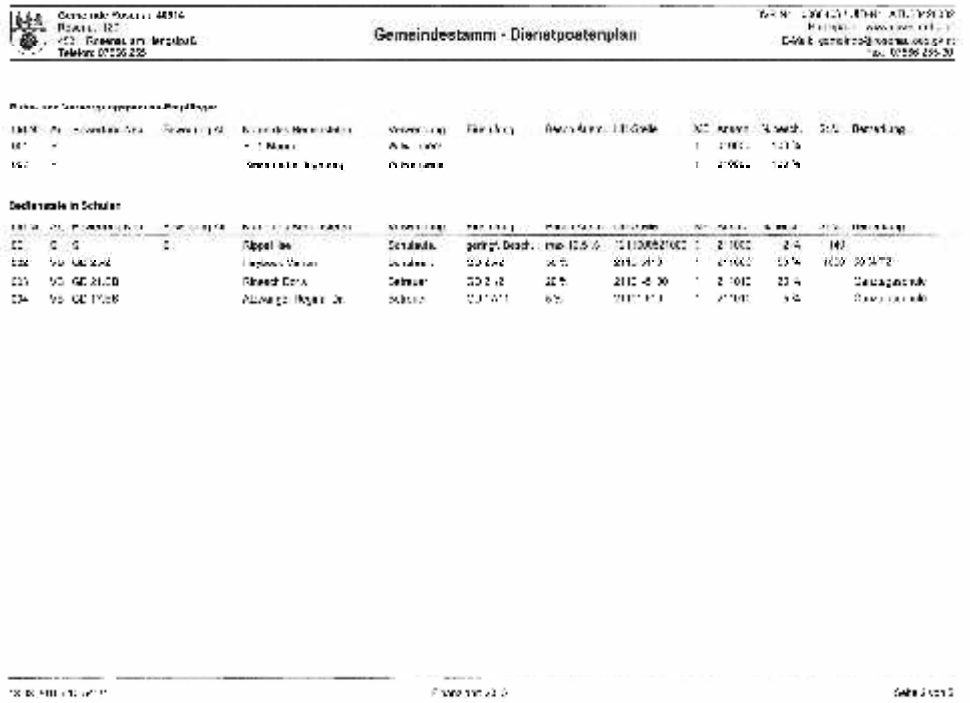

11. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Jürgen Steinbichler, Obmann des Schul- und Sportausschusses sowie des Prüfungsausschuss informiert über die Rechnungsabschlussprüfung vom 05.03.2015. Das Prüfprotokoll wurde heute anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2014 bereits behandelt. Auch eine Sitzung des Sport- und Schulausschusses hatte am 04.03.2015 stattgefunden. Dabei waren auch VS-Dir. Gisela Pernkopf und KiGa-Leiterin Anita Hufnagl anwesend. Es ging v.a. um die Planung des Schuljahrs 2015-2016 sowie um die Ganztagesschule, da bereits wieder 30 Kinder für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet sind. Beim Kindergarten sinkt die Anzahl der Anmeldungen fürs nächste Jahr auf 12 Kinder, jedoch ist dabei wieder ein U3-Kind berücksichtigt, weshalb das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferin mit 4 Tagesstunden beibehalten werden muss. Auch eine neuerliche Erhebung bei den Eltern bezüglich der Öffnungszeiten wurde mit der KiGa-Leiterin vereinbart. Die von der Tagesordnung abgesetzte Schulsprengelproblematik wurde ebenso in dieser Sitzung behandelt und bezüglich Sportverein und Sanierung der Sportanlage wurde auch diskutiert.
Ansonsten gibt es keine Berichte von Obmännern und –frauen.

12. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach informiert über das heiß diskutierte Thema, den Zusammenschluss der HÖSS und Wurzeralm. Er war zusammen mit Bgm. Ägidius Exenberger (Spital am Pyhrn) sowohl bei Herrn Schröcksnadel selbst aber auch bei LH Dr. Josef Pühringer und LHStv. Ing. Reinhold Entholzer. Da beim Gespräch mit Herrn Schröcksnadel die klare Aussage entnommen werden konnte, dass in die Wurzeralm, falls der Zusammenschluss mit der HÖSS nicht durchgeführt werde, nichts mehr investiert wird, sind die Gemeindeverantwortlichen eigentlich dazu gezwungen, den Zusammenschluss zu unterstützen und voran zu treiben. Im Hinblick auf den Tourismus in der Pyhrn-Priel-Region müssen alle Regionsgemeinden in dieser Angelegenheit zusammen halten.
Zur Sportanlagensanierung beim Gemeindebauhof bzw. Feuerwehrdepot kann Bürgermeister Auerbach bereits von anteiligen Förderungszusagen der Landessportdirektion und mündlichen Bedarfszuweisungsmittelzusagen des Gemeinderessorts (LHStv. Ing. Entholzer) berichten. Auch die Abteilung LR Dr. Manfred Haimbuchner hat für gewisse Sanierungsmaßnahmen anteilige Förderzusagen im Sinne von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen in Aussicht gestellt. Noch keine Mitteilung gibt es bisher von der Abteilung Bildung und Soziales (LR Mag. Doris Hummer). Eine Mitfinanzierung durch den ASVÖ Dachverband ist nur nach Ansuchen des Sportvereines selbst möglich. Mit den bereits erhaltenen Finanzierungszusagen kann in den Sommermonaten natürlich nach eingehenden Überprüfungen der Angebote die Sanierung gestartet werden.

13. Allfälliges

Zunächst wiederholt der Bürgermeister nochmals den zu Beginn der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag.

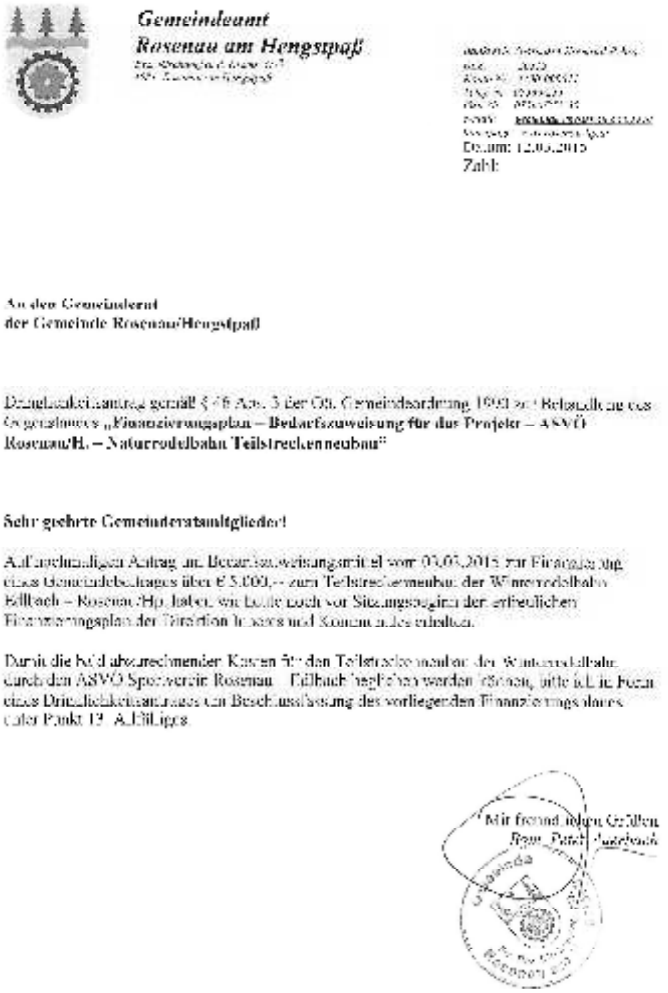

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Datum: 12.03.2015
Zahl:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Finanzierungsplan – Bedarfszuweisung für das Projekt – ASVÖ Rosenau/H. – Naturrodelbahn Teilstreckenneubau"

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Auf nochmaligen Antrag um Bedarfszuweisungsmittel vom 03.03.2015 zur Finanzierung eines Gemeindebeitrages über € 5.000,-- zum Teilstreckenneubau der Winterrodelbahn Edlbach – Rosenau/Hp. haben wir heute noch vor Sitzungsbeginn den erforderlichen Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales erhalten.

Damit die bei abzurechnender Kosten für den Teilstreckenneubau der Winterrodelbahn durch den ASVÖ Sportverein Rosenau – Edlbach begleichen werden können, bitte ich in Form eines Dringlichkeitsantrages um Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplanes unter Punkt 13. Allfälliges.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Bgm. Auerbach liest den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 12.03.2015 vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "ASVÖ SV Rosenau - Naturrodelbahn-
Teilstreckenausbau"

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 3. März 2015, GZ 202/2015, ergibt folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in Euro
ASVÖ, Eigenmittel und Eigenleistungen	24.071		24.071
LLK-Mittel		34.071	34.071
LZ Sport		6.000	6.000
BZ-Mittel	5.000		5.000
Summe in Euro	88.142	0	88.142

Die Gewährung und Auszahlung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und der Leistung der bisher vorgenommenen Finanzierungsmittel und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, in der der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirksbauernkammer Kirchdorf an den Komm. an die Direktion Bildung und Gesellschaft (Landessportdirektor) und an Herrn Landesrat Dr. Michael Strugl

Mit freundlichen Grüßen

Für die OÖ. Landesregierung:

Ing. Reinhard Fallsteiner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.03.2015 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 21.05.2015 Der Vorsitzende:

_____

Maria Benedetter
GR, Fraktionsobfrau SPÖ _____

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP _____